

Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH

Stand 25.11.2024

Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Handelssystem und Segmente	1
1.3 Marktmodell	2
1.3.1 Allgemeines Marktmodell	2
1.3.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment	3
1.3.3 Select Invest Segment	3
1.3.4 Select Finance Segment	3
1.3.5 eTriParty Repo Segment	4
1.3.6 HQLA ^x Segment	4
1.4 Spezielle Teilnehmertypen	4
1.4.1 Select Invest Teilnehmer	4
1.4.2 Select Finance Teilnehmer	5
1.5 Clearing und Settlement	5
1.6 Handelskontrollstelle	5
1.7 Aufzeichnungen	6
1.8 Eilmaßnahmen	6
1.9 Begriffsbestimmungen	6
2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo	6
2.1 Teilnahme	6
2.1.1 Teilnahmeberechtigung	7
2.1.2 Teilnahmevoraussetzungen	8
2.2 Segmentregistrierung	13
2.3 Handelsberechtigung für Händler	16
2.4 Broker und Broker-User	16
2.5 Clearing-Agent und Clearing-Agent-User	16
2.6 Zugang zum Handelssystem; Benutzerkennung; technische Schnittstelle	17
2.7 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung	18

2.8	Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten	19
2.9	Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Broker an Eurex Repo.....	20
2.9.1	Nutzungsrechte	20
2.9.2	Pflichten bei algorithmischen Handel.....	20
2.9.3	Meldepflichten	21
2.9.4	Verhaltenspflichten	21
2.9.5	Informations- und Auskunftspflichten.....	21
2.9.6	Allgemeine Pflichten	22
2.9.7	Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Teilnehmer	22
2.9.8	Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen	22
2.9.9	Order-Transaktions-Verhältnis.....	23
2.10	Handelsausschluss bei Verzug von DCMs, GCMs und IDCMs	25
2.11	Handelsausschluss bei Verzug von anderen Teilnehmern	25
2.12	Handelsausschluss bei Verzug von Select Invest Teilnehmern	26
2.13	Handelsausschluss bei Verzug von Teilnehmern im HQLA^x Segment	26
2.14	Folgen eines Handelsausschlusses	26
3.	Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte.....	26
3.1	Special und GC Repo Segment	27
3.1.2	Spezifikationen für ein Special Repo	29
3.2	GC Pooling Repo Segment	31
3.2.1	Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo“).....	31
3.2.2	Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo“)	33
3.2.3	Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo“)	36
3.2.4	Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Equity Basket Repo („GC Pooling Equity Basket Repo“).....	38
3.2.5	Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Cheapest-To-Deliver Basket Repo („GC Pooling CTD Basket Repo“)	41
3.2.6	Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Green Bond Basket Repo („GC Pooling Green Bond Basket Repo“).....	43
3.3	Select Invest	44
3.3.1	Select Invest Repos	44

3.3.2	Zustandekommen	44
3.3.3	Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG	45
3.3.4	Novation	45
3.3.5	Nicht fristgerechte Novation	46
3.3.6	Ausgleich bei verspäteter Einbeziehung ins Clearing	46
3.3.7	Einvernehmliche Aufhebung	46
3.3.8	Laufzeit.....	47
3.4	Select Finance	47
3.5	eTriParty Repo Segment	48
3.5.1	Kontraktgegenstand	48
3.5.2	Erfüllung, Lieferung	49
3.5.3	Laufzeit.....	49
3.5.4	Substitution	49
3.5.5	Re-use.....	50
4.	Abschnitt: Zum Handel zugelassene Wertpapierdarlehen	50
4.1	HQLA^x Segment	50
4.1.1	Grundsätzliche Spezifikationen für HQLA ^x Geschäfte.....	51
4.1.2	Vertragsdaten / Modifikationen	51
4.1.3	Laufzeit.....	51
4.1.4	Lieferung und Abwicklung	51
5.	Abschnitt: Handelsvorschriften	52
5.1	Handelstage und Handelsphasen	52
5.2	Handelsfunktionalitäten	52
5.2.1	Allgemeine Handelsfunktionalitäten.....	52
5.2.2	Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment	55
5.2.3	Select Invest.....	55
5.2.4	Select Finance	55
5.2.5	HQLA ^x Segment.....	56
5.3	Broker-Offerte.....	57
5.4	Quotebuch	57
5.5	Ablauf des Handels.....	57
5.6	Vorhandelskontrollen	58
5.7	Zustandekommen von Geschäftsabschlüssen	58

5.8	Mistrades und Volatility Management	59
5.9	Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung.....	60
5.10	Aussetzung des Handels	60
5.11	Marktüberwachung	61
6.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	61
6.1	Entgelte	61
6.1.1	Jährliches Grundentgelt	61
6.1.2	Entgelte für Registrierungen für das GC Pooling Repo Segment und für das Special und GC Repo Segment.....	62
6.1.3	Transaktionsabhängiges Entgelt für das Special und GC Repo Segment und das GC Pooling Repo Segment	62
6.1.4	Transaktionsabhängiges Entgelt für Select Invest.....	65
6.1.5	Transaktionsabhängiges Entgelt für Select Finance Teilnehmer	65
6.1.6	Transaktionsabhängiges Entgelt für das eTriParty Repo Segment.....	66
6.1.7	Transaktionsabhängiges Entgelt für das HQLA ^x Segment.....	66
6.1.8	Grundentgelt für Broker	67
6.1.9	Segmentabhängiges monatliches Grundentgelt.....	68
6.1.10	Sonstige Entgeltbestimmungen	68
6.2	Mitwirkungspflichten	70
6.3	Nutzung und Verwertung von Daten, Datenschutz	70
6.4	Haftung.....	71
6.4.1	Höhere Gewalt	71
6.4.2	Allgemeine Haftung.....	71
6.5	Beauftragung Dritter	71
6.6	Entscheidungen der Geschäftsführung	72
6.7	Änderungen	72
6.8	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache	72
Anhang I	74

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**Geschäftsbedingungen**“) legen die Regeln für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**Eurex Repo**“) für alle zum Handel zugelassenen Marktteilnehmer („**Teilnehmer**“) sowie für Broker fest, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Rahmen des von der Eurex Repo betriebenen außerbörslichen Handelssystems zu gewährleisten.

1.2 Handelssystem und Segmente

(1) Die Eurex Repo ermöglicht den zum Handel zugelassenen Teilnehmern den außerbörslichen Handel der folgenden Geschäfte (jeweils ein „**Geschäft**“)

- a) echte Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Abs. (1) und (2) des Handelsgesetzbuchs („**Repo-Geschäfte**“) und
- b) Wertpapierdarlehen („**Wertpapierdarlehen**“)

durch die Nutzung eines von ihr zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssystems („**Handelssystem**“); die Eurex Repo ist verpflichtet, im Fall einer Unterbrechung, alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen zu treffen, um eine vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen.

(2) Die Eurex Repo ist hingegen nicht Vertragspartei der über ihr Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte.

(3) Der Handel über das Handelssystem der Eurex Repo ist in die folgenden Segmente unterteilt:

- a) Special and GC Repo Segment,
- b) GC Pooling Repo Segment,
- c) Select Invest Segment,
- d) Select Finance Segment,
- e) eTriParty Repo Segment sowie

f) HQLA^x Segment.

Die einzelnen Segmente unterscheiden sich in Bezug auf die zugelassenen Geschäfte und den Handel. Insoweit gelten die in diesen Geschäftsbedingungen jeweils festgelegten besonderen Regelungen für die einzelnen Segmente.

1.3 Marktmodell

1.3.1 Allgemeines Marktmodell

- (1) Soweit die Geschäftsbedingungen für einzelne Segmente nicht etwas anderes vorsehen, liegt sämtlichen Segmenten das in dieser Ziffer 1.3.1 beschriebene Marktmodell zugrunde.
- (2) Die Teilnehmer schließen auf der Basis der im Handelssystem enthaltenen Kauf-, Verkaufs-, Entleih- und Verleihangebote Geschäfte ab, die durch eine entsprechende Bestätigung im Handelssystem zustande kommen. Das Handelssystem führt eingegebene Kauf- und Verkaufsangebote der Teilnehmer nicht automatisch zusammen.
- (3) Sofern nicht anders unter Ziffer 1.3 festgelegt, werden alle Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt je nach Segment entweder im Rahmen eines Open Offer („**Open Offer**“) oder im Rahmen einer Novation („**Novation**“).
- (4) Schließt ein Teilnehmer ein Geschäft ab, dessen Einbeziehung ins Clearing im Rahmen einer Open Offer erfolgt, dann,
 - a) falls der Teilnehmer ein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist:

kommt das Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Teilnehmer zustande, bzw.
 - b) falls der Teilnehmer kein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist:

kommt das Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing Mitglied, über das der Teilnehmer seine Geschäfte abwickelt, zustande.
- (5) Schließt ein Teilnehmer ein Geschäft ab, dessen Einbeziehung ins Clearing im Rahmen einer Novation erfolgt, dann kommt dieses Geschäft zunächst unmittelbar zwischen den beiden Teilnehmern zustande, die sich mittels der Systemfunktionalitäten auf das Geschäft geeinigt haben. Anschließend erfolgt die Einbeziehung des Geschäfts in das Clearing im Rahmen einer Novation, wobei die Eurex Clearing AG als Vertragspartei zwischengeschaltet wird.

- (6) Alle Systemeingaben werden dahingehend überprüft, ob die Pflichteingaben vorhanden sind und Konsistenz gegeben ist. Sodann erfolgt die Datenverarbeitung und gegebenenfalls die Weiterleitung der Daten an andere Systeme.
- (7) Teilnehmer, die Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) sind, können Geschäfte in allen Segmenten mit allen Teilnehmern schließen.

1.3.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass im Special und GC Repo Segment und im GC Pooling Repo Segment Geschäftsabschlüsse stets anonym erfolgen. Repo-Geschäfte werden im Rahmen eines Open Offer ins Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

Teilnehmer, die weder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) sind, können im Special und GC Repo Segment und im GC Pooling Repo Segment ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der diese Voraussetzungen erfüllt

1.3.3 Select Invest Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass in Select Invest Geschäftsabschlüsse nicht anonym erfolgen. Geschäfte werden im Rahmen einer Novation ins Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

Ein Select Invest Teilnehmer kann Select Invest Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der

- (i) entweder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 ist und
- (ii) nicht Select Invest Teilnehmer oder Select Finance Teilnehmer ist.

1.3.4 Select Finance Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass in Select Finance Geschäftsabschlüsse nicht anonym erfolgen. Repo-Geschäfte werden im Rahmen eines Open Offer ins Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

Ein Select Finance Teilnehmer kann Select Finance Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der

- (i) entweder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 ist und

(ii) nicht Select Finance Teilnehmer oder keine Select Invest Teilnehmer ist.

Ein Select Finance Teilnehmer und sein Clearing-Agent können schriftlich vereinbaren, dass der Abschluss von Geschäften zwischen dem Select Finance Teilnehmer und anderen Teilnehmern, die keine Select Finance Teilnehmer und keine Select Invest Teilnehmer sind, der vorherigen Genehmigung des Clearing-Agenten bedarf. In diesem Fall schließt der Select Finance Teilnehmer sämtliche Geschäfte unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung seines Clearing-Agenten.

Den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung haben der Select Finance Teilnehmer und der Clearing-Agent der Eurex Repo unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3.5 eTriParty Repo Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass im eTriParty Repo Segment Geschäftsabschlüsse nicht anonym erfolgen. Ziffer 1.3.1 Abs. (3) – (5) gelten nicht für das eTriParty Repo Segment, da die Eurex Clearing AG nicht am Clearing beteiligt ist.

1.3.6 HQLA^x Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass Wertpapierdarlehen die im HQLA^x Segment ausgeführt werden („**HQLA^x Geschäfte**“) und die auf der Basis eines englischen Recht unterliegenden „Global Master Securities Lending Agreement“ („**GMSLA**“) oder einer anderen dem Marktstandard entsprechenden Form der Wertpapierdarlehensvereinbarung bilateral zwischen den Teilnehmern abgeschlossen werden („Wertpapierdarlehensvereinbarung“), nicht anonym erfolgen. Ziffer 1.3.1 Abs. (3), (4) und (5) gelten nicht für das HQLA^x Segment, da die Eurex Clearing AG keine Clearing-Dienstleistungen für HQLA^x Geschäfte erbringt. Die ordnungsmäßige Abwicklung von HQLA^x Geschäften erfolgt zusätzlich zu den üblichen Abwicklungsinstituten unter Einbeziehung sowohl der Nutzung der HQLA^x Plattform als auch einer vertrauenswürdigen Drittpartei („Trusted Third Party“ bzw. „TTP“), wie im HQLA^x Scheme Rulebook näher dargestellt.

1.4 Spezielle Teilnehmertypen

1.4.1 Select Invest Teilnehmer

Teilnehmer, die im Select Invest Segment registriert sind („**Select Invest Teilnehmer**“), dürfen Select Invest Repos sowohl als Käufer (Cash Provider), als auch als Verkäufer (Cash Taker) abschließen. Ein Select Invest Teilnehmer ist dabei nicht zu einer Netto-Geldaufnahme berechtigt; die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 (4) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gelten entsprechend.

1.4.2 Select Finance Teilnehmer

Teilnehmer, die im Select Finance Segment registriert sind („**Select Finance Teilnehmer**“), dürfen Select Finance Repos sowohl als Käufer (Cash Provider), als auch als Verkäufer (Cash Taker) ausschließlich auf eigene Rechnung abschließen.

1.5 Clearing und Settlement

- (1) Das Clearing aller mittels des Handelssystems abgeschlossenen Geschäfte im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment, Select Invest Segment und Select Finance Segment erfolgt über die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent. Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing und Settlement) erfolgt gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, sowie gegebenenfalls für einzelne Produkte, auf Basis ergänzend zur Anwendung kommender Regelwerke, Verträge und Systeme.
- (2) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment, Select Invest Segment und Select Finance Segment der Eingabe von Aufträgen durch die Eurex Clearing AG in das Handelssystem zustimmen. Werden von der Geschäftsführung genehmigte Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Teilnehmern zusammengeführt, kommen Repo-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Teilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Teilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligem Clearing Mitglied zustande.

1.6 Handelskontrollstelle

- (1) Die Eurex Repo unterhält eine Handelskontrollstelle, um eine effiziente Kontrolle der Handelsgeschäfte zu gewährleisten. Die Handelskontrolle erfasst systematisch und lückenlos Daten über den Handel und die Geschäftsabwicklung und wertet diese aus.
- (2) Zu den Aufgaben der Handelskontrollstelle gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie des Regelwerkes. Dies umfasst insbesondere die Überwachung der Handelsvolumina, die Kontrolle der Einhaltung der Handelsregelungen sowie die Überwachung der Einhaltung des Verbotes von Insidergeschäften und Marktmanipulationen gemäß Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- (3) Die Handelskontrollstelle kann von den Teilnehmern Auskünfte und Informationen, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Handelskontrollstelle diejenigen Auskünfte und Informationen zu erteilen, welche die Handelskontrollstelle zur effizienten Ausübung ihrer Kontrollaufgaben benötigt.

- (4) Die Handelskontrollstelle ermittelt Sachverhalte, welche Anlass zu Zweifeln an einem ordnungsgemäßen Handel geben. Werden dabei Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, dass gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen oder die Geschäftsbedingungen verletzt werden oder dass sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Abwicklung des Handels oder die Geschäftsabwicklung an der Eurex Repo beeinträchtigen können, wird die Handelskontrollstelle die Geschäftsführung der Eurex Repo unterrichten.

1.7 Aufzeichnungen

Die Eurex Repo erstellt gemäß den bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen Aufzeichnungen über die im System der Eurex Repo erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte, um eine lückenlose Überwachung durch die BaFin zu gewährleisten. Dabei werden die Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung auf Datenträgern aufbewahrt.

1.8 Eilmaßnahmen

Die Geschäftsführung kann Anordnungen und Eilmaßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung sicherzustellen. Ein solches Erfordernis ist in der Regel gegeben, wenn ohne entsprechende Anordnungen oder Eilmaßnahmen zentrale Aufgaben wie beispielsweise die Sicherstellung der Marktintegrität gefährdet wären.

1.9 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I.
- (2) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich, soweit sich nicht aus dem Kontext ein anderes ergibt, auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Geschäftsbedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo

2.1 Teilnahme

Die Teilnahme eines Unternehmens am Handel von Eurex Repo erfordert eine von der Erfüllung von Voraussetzungen („**Teilnahmevoraussetzungen**“) abhängige Berechtigung („**Teilnahmeberechtigung**“).

2.1.1 **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Anträge zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung sind in schriftlicher Form an die Eurex Repo zu richten.

Weiterhin hat das antragstellende Unternehmen anzugeben, ob es beabsichtigt, andere Unternehmen („**Beauftragte Unternehmen**“) zu autorisieren, in seinem Namen an der Eurex Repo zu handeln. Hierfür ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die Eurex Repo erforderlich, die neben den Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung voraussetzt, dass das antragstellende Unternehmen

- a) einen Handelsregisterauszug des Beauftragten Unternehmens einreicht,
- b) gegenüber der Eurex Repo eine schriftliche Versicherung abgibt, dass dem Handel in seinem Namen an der Eurex Repo durch das jeweilige Beauftragte Unternehmen keine rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen, Bestimmungen entgegenstehen,
- c) gegenüber der Eurex Repo erklärt, dass das Beauftragte Unternehmen bevollmächtigt ist, Willenserklärungen für und gegen den Antragsteller abzugeben, einschließlich der Bestellung von Händlern für den Teilnehmer und
- d) jedes Beauftragte Unternehmen, das in seinem Namen handelt, zur Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen in deren jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

Ein Beauftragtes Unternehmen darf gleichzeitig von unterschiedlichen Teilnehmern autorisiert sein. Die Eurex Repo kann darüber hinaus jederzeit weitere Informationen über das Beauftragte Unternehmen von dem Teilnehmer anfordern, wenn dies zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Anforderungen der Eurex Repo erforderlich ist.

- (3) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung wird prüfen, ob die jeweiligen Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder nach vorheriger Informierung des Antragstellers durch einen beauftragten Dritten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage für den Nachweis geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen.
- (4) Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsführung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmeberechtigung führen können, sowie die, die für das Geldwäschegesetz relevant sind (gemäß der Gruppe Deutsche Börse Know-Your-Customer Policy), unverzüglich mitzuteilen. Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend. Für den

regelmäßigen Überprüfungszyklus müssen die erforderlichen Know-Your-Customer Dokumente (gemäß der Gruppe Deutsche Börse Know-Your-Customer Policy) von einem bei der Eurex Repo zugelassenen Unternehmen fristgerecht bereitgestellt werden.

- (5) Der Teilnehmer gestattet den Vertretern der Eurex Repo oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen. Sofern der Teilnehmer Beauftragte Unternehmen autorisiert hat, in seinem Namen an der Eurex Repo zu handeln, hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass Vertreter der Eurex Repo oder deren Beauftragte auch jederzeit die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen bei dem Beauftragten Unternehmen überprüfen kann.
- (6) Es können auch Zweigniederlassungen eines Unternehmens als Teilnehmer zugelassen werden, soweit sie rechtlich selbstständig sind und eigene Rechte und Pflichten begründen können.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Abs. (4) kann die Geschäftsführung das zugelassene Unternehmen für die Dauer der Nichtlieferung der Dokumente vom Handel an der Eurex Repo ausschließen.
- (8) Teilnehmern sowie Beauftragten Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Handel im Central Limit Order Book nicht erlaubt.
- (9) Eine auf Basis der bis zum 01.01.2024 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen erteilte oder beantragte Allgemeine oder Spezielle Teilnahmeberechtigung gilt als Teilnahmeberechtigung gemäß dieser Ziffer 2.1 und erfordert keinen erneuten Antrag.

2.1.2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Unternehmen setzt voraus, dass
 - 1. das Unternehmen gewerbsmäßig
 - a) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung betreibt oder
 - b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
 - c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten übernimmt

und das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise
eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;

2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen, die für den Handel an der Eurex Repo notwendige berufliche Eignung hat;
3. das Unternehmen über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügt, sodass der ordnungsgemäße Handel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind. Diese notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen können auch von dem beauftragten Unternehmen nach Ziffer 2.1 Abs. (2) zur Verfügung gestellt werden;
4. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. (1) Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. (1) Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. (1a) Satz 2 Nr. 1 – 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen („**Eigenkapital**“). Hat das antragstellende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat außerhalb der EU und betreibt kein erlaubnispflichtiges Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. (1) und Abs. (1a) KWG, kann die Eurex Repo den Nachweis des erforderlichen Eigenkapitals nach den maßgeblichen Eigenkapitalregeln gemäß dem Aufsichtsrecht des Sitzstaates des antragstellenden Unternehmens berücksichtigen, sofern hierdurch keine Gefahr für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an der Eurex Repo und der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens begründet wird. Unternehmen, die in einer Rechtsform betrieben werden, die über kein Eigenkapital verfügt, haben eine vergleichbare Kapitalgröße von mindestens 50.000 Euro nachzuweisen;
5. bei einem Unternehmen, das nach Ziffer 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an der Eurex Repo erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;

6. das beantragende Unternehmen als professioneller Kunde im Sinne von § 67 Abs. (2) WpHG, oder als geeignete Gegenpartei im Sinne von § 67 Abs. (4) WpHG klassifiziert ist;

7. das Unternehmen

(i)

- (1) ein Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),
- (2) eine Wertpapierfirma (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),
- (3) ein Versicherungsunternehmen (wie in Artikel 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),
- (4) ein Rückversicherungsunternehmen (wie in Artikel 13 Nr. 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),
- (5) eine Investmentgesellschaft,
- (6) ein Fonds (ein Fonds in Gesellschaftsform, ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, ein Teilfonds oder ein Fonds-Segment),
- (7) ein Pensionsfonds (wie in § 236 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert), eine Pensionskasse

oder eine ähnliche Rechtsform ist, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der EU beaufsichtigt sein muss, oder

(ii)

einer der Finanzaufsicht der EU entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes unterliegt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat.

(2) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. (11) WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen

sind, kann die Geschäftsführung vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. (1) Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 absehen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den Zulassungsbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vergleichbar sind.

- (3) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an ein Unternehmen aus einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland setzt zusätzlich voraus, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Eurex Repo befugt ist, dem Unternehmen Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren und etwaige regulatorische und sonstige Anforderungen in Verbindung mit der Teilnahme am Handel und der Anbindung der betreffenden Unternehmen eingehalten werden.
- (4) Bei Unternehmen der Realwirtschaft, die nicht der Aufsicht einer Finanzaufsichtsbehörde unterliegen, kann die Geschäftsführung vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. (1) Nr. 7 absehen. Im Falle von Satz 1 ist die Segmentregistrierung nach Ziffer 2.3 für andere als das eTriParty Repo Segment und das Select Invest Segment ausgeschlossen.
- (5) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Staaten, Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen („**Einrichtungen**“) setzt voraus, dass
1. die Einrichtung über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügt, sodass der ordnungsgemäße Handel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind. Diese notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen können auch von dem beauftragten Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) zur Verfügung gestellt werden;
 2. die Einrichtung eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt, mit der Führung der Geschäfte der Einrichtung an der Eurex Repo betraut und zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ermächtigt sind;
 3. sämtliche in Nr. 2 genannten Personen zuverlässig sind und
 4. zumindest eine der in Nr. 2 genannten Personen die für den Handel an der Eurex Repo notwendige berufliche Eignung hat.
- (6) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 Nr. 2 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein aktueller Lebenslauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
2. eine Erklärung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen,
 - a) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
 - b) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,
 - c) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
 - d) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
 - e) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
 - f) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder
 - g) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.

(7) Bei Angaben nach Absatz 6 Nr. 2 a) bis e) können

- a) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
 - b) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- (8) Bei den Angaben nach Absatz 6 Nr. 2 a) bis e) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.
- (9) Soweit eine Einrichtung eine eigene mit den in Absätzen 6 bis 8 vergleichbare Prüfung im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der in Absatz 5 Nr. 2 genannten Personen durchgeführt hat, kann der Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass die Einrichtung der Eurex Repo den Inhalt und das Ergebnis dieser Prüfung vorlegt.

2.2 Segmentregistrierung

- (1) Teilnehmerbenötigen über die Teilnahmeberechtigung hinaus von der Eurex Repo eine Registrierung für mindestens eines der in Ziffer 1.2 Abs. (3) genannten Segmente („**Segmentregistrierung**“).
- (2) Die jeweilige Segmentregistrierung erfolgt auf Antrag des Teilnehmers, wenn und solange eine ordnungsgemäße Abwicklung der betreffenden Geschäfte durch den Teilnehmer gewährleistet ist. Der entsprechende Antrag kann bereits vor Erhalt der Teilnahmeberechtigung durch das antragstellende Unternehmen gestellt werden. Anforderungen in Bezug auf die betreffenden Geschäfte werden von der Eurex Repo festgelegt und bei Bedarf an die jeweils aktuellen Erfordernisse angepasst.
- (3) Die Special und GC Repo Segmentregistrierung setzt insbesondere voraus, dass das Unternehmen im Besitz einer Clearing-Lizenz (clearing licence) der Eurex Clearing AG für das Clearing von Repo Geschäften als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direct Clearing Mitglied“ (DCM) ist oder eine andere Art von Vereinbarung mit einem Clearing Mitglied abgeschlossen hat, das die Einbeziehung der entsprechenden Transaktionen des Teilnehmers in das Clearing sicherstellt.
- (4) Die GC Pooling Registrierung setzt insbesondere voraus, dass

- a) das Unternehmen im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Repo Geschäften als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direct Clearing Mitglied“ (DCM) ist oder eine andere Art von Vereinbarung mit einem Clearing Mitglied abgeschlossen hat, das die Einbeziehung der entsprechenden Transaktionen des Teilnehmers ins Clearing sicherstellt.
- b) der Antragsteller selbst oder durch ein Abwicklungsinstitut unter Nutzung von CmaX der CBL oder ein anderes entsprechendes TPCM die ordnungsgemäße Abwicklung der GC Pooling Repos gewährleistet. Zudem hat der Antragsteller, soweit er selbst nicht CmaX-Teilnehmer oder TPCM-Teilnehmer ist, die Vereinbarungen von CmaX oder die Regeln und Vereinbarungen eines solchen anderen entsprechenden TPCM als Grundlage des Handels und der Abwicklung von GC Pooling Repos anzuerkennen.
- (5) Die eTriParty Registrierung setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller selbst oder durch ein Abwicklungsinstitut unter Nutzung von CmaX der CBL die ordnungsgemäße Abwicklung der eTriParty Repos gewährleistet. Zudem hat der Antragsteller, soweit er selbst nicht CmaX-Teilnehmer ist, die Sonderbedingungen der Sicherheitenverwaltung der CBL in ihrer jeweils gültigen Fassung als Grundlage des Handels und der Abwicklung von eTriParty Repos anzuerkennen.
- (6) Die HQLA^x Segmentregistrierung setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller
- a) nachweist, dass er alle Teilnahmebedingungen, die im Regelwerk für das HQLA^x Schema in der jeweils aktuellen Fassung (das „HQLA^x Scheme Rulebook“) aufgeführt sind, erfüllt.
 - b) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt alle Informationen, Benachrichtigungen und Anweisungen bezogen auf die HQLA^x Geschäfte an HQLA^x für die Weiterbearbeitung zu senden.
 - c) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt alle Informationen, Benachrichtigungen und Anweisungen bezogen auf die HQLA^x Geschäfte von Drittparteien einschließlich HQLA^x zu erhalten.
 - d) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt alle Informationen bezogen auf bei Depotstellen (Custodians) entweder selbst oder durch Dritt-Sicherheitenverwalter im eigenen Namen für die Abwicklung von HQLA^x Geschäften errichtete Sicherheitenkonten von Drittparteien einschließlich HQLA^x oder TTP zu erhalten.
 - e) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt eine Liste der relevanten Gegenparteien und Kombinationen der Wertpapierkörbe von Drittparteien einschließlich HQLA^x oder TTP zu erhalten.

f) alle notwendigen Lizenzen, Erlaubnisse, Freistellungen erhalten hat, die von ihm erlangt werden müssen, um HQLA^x Geschäfte unter diesen Geschäftsbedingungen auszuführen.

(7) Die Select Invest Segmentregistrierung erfordert , dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Das Unternehmen muss im Besitz einer ISA Direct Light Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Select Invest Repos sein.

b) Das Unternehmen muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Select Invest Repos gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 insbesondere über Folgendes verfügen:

(aa) ein spezielles Geldkonto des Antragstellers für die Abwicklung von GC Pooling Repo-Transaktionen bei der CBL; sowie

(bb) eine eigene Teilnahmeberechtigung an CmaX (für CBL-Kunden) oder in ein entsprechendes TPCM, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung.

(8) Die Select Finance Segmentregistrierung erfordert , dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Das Unternehmen muss im Besitz einer ISA Direct-Clearing Mitglied-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eurex Repo Transaktionen sein.

b) Das Unternehmen muss zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Select Finance Geschäfte einen Dreiparteien-Vertrag mit einem Clearing-Agent und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die ordnungsgemäße Abwicklung gem. Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zu CmaX (für CBL-Kunden) oder in ein entsprechendes TPCM, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung für die ordnungsgemäße Abwicklung der GC Pooling Repos.

(9) Eine Spezielle Teilnahmeberechtigung als Select Invest Teilnehmer gemäß Ziffer 2.2.4 der bis zum 01.01.24 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen gilt unbeschadet von Ziffer 2.1.1 Absatz 9 auch als Select Invest Segmentregistrierung gemäß dieser Ziffer 2.2 Absatz 7. Eine Spezielle Teilnahmeberechtigung als Select Finance Teilnehmer gemäß Ziffer 2.2.5 der bis zum 01.01.24 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen gilt unbeschadet von Ziffer 2.1.1 Absatz 9 auch als Select Finance Segmentregistrierung gemäß dieser Ziffer 2.2 Absatz 8. Eine Marktregistrierung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) der bis zum

01.01.24 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen gilt als Segmentregistrierung gemäß dieser Ziffer 2.2. Segmentregistrierungen gemäß Satz 1 bis 3 bedürfen keines erneuten Antrags.

2.3 Handelsberechtigung für Händler

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Teilnehmer mittels des Handelssystems Geschäfte abzuschließen („**Händler**“), bedürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Registrierung durch Eurex Repo. Personen können auf Antrag eines Teilnehmers von Eurex Repo als Händler registriert werden, wenn sie zuverlässig sind und bestätigen, dass sie eine professionelle Qualifikation für den Handel von Repo Transaktionen besitzen. Der Antrag kann auch von einem beauftragten Unternehmen gestellt werden.
- (2) An der Eurex Repo kann eine Person als Händler nur für einen einzelnen Teilnehmer zugelassen werden. Die Geschäftsführung der Eurex Repo kann eine Person als Händler für mehrere Teilnehmer zulassen, wenn sichergestellt ist, dass den hierdurch entstehenden Interessenkonflikten angemessen begegnet wird, insbesondere wenn derselbe Händler von einem beauftragten Unternehmen gleichzeitig für unterschiedliche Teilnehmer gestellt wird.

2.4 Broker und Broker-User

- (1) Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag Unternehmen die Berechtigung erteilen, Broker-Offerten gemäß Ziffer 5.3 in das Handelssystem einzugeben („**Broker**“).
- (2) Für die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) gelten die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) – (4), (5) Buchstaben a) und b) entsprechend. Die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) an ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika setzt zusätzlich die Registrierung als Broker-Dealer bei der United States Securities and Exchange Commission nach Section 15 (a) Securities Exchange Act von 1934 voraus.
- (3) Für den Nachweis der für die Erteilung der Berechtigung erforderlichen Voraussetzungen, die Mitteilungspflichten der Broker und Überprüfungen durch Eurex Repo oder deren Beauftragte gilt Ziffer 2.1.1 Abs. (3) – (5) entsprechend.
- (4) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Broker Broker-Offerten in das Handelssystem der Eurex Repo einzugeben („**Broker-User**“), bedürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Registrierung durch Eurex Repo. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Registrierung gilt Ziffer 2.3 Abs. (1) Satz 2 – 3 entsprechend.

2.5 Clearing-Agent und Clearing-Agent-User

Der Clearing-Agent hat die Personen, die berechtigt sein sollen, für ihn Geschäfte eines Select Finance Teilnehmers gemäß Ziffer 1.3.4 zu genehmigen („**Clearing-Agent-User**“),

vor Aufnahme von deren Tätigkeit der Eurex Repo schriftlich anzuzeigen. Die Personen müssen zuverlässig sein und benötigen eine entsprechende berufliche Eignung.

2.6 Zugang zum Handelssystem; Benutzerkennung; technische Schnittstelle

- (1) Eurex Repo gewährt Teilnehmern zum Abschluss von Geschäften und Brokern zur Eingabe von Broker-Offerten Zugang zum Handelssystem. Eurex Repo teilt Teilnehmern und Brokern für den Zugriff auf das Handelssystem mindestens ein Teilnehmerkürzel und ein Passwort zu, die ausschließlich durch den jeweiligen Teilnehmer oder Broker genutzt werden dürfen. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Ein Zugriff auf die technische Infrastruktur des Handelssystems, wie zum Beispiel den Eurex Repo Server oder die Handelssystem-Schnittstellen, ist nicht zulässig.
- (2) Teilnehmer und Broker sind verpflichtet, für jeden Händler bzw. Broker-User sowie für jede Person, die aus sonstigen Gründen (Systemmanagement, Backoffice-Tätigkeit) einen Zugang zum Handelssystem benötigt, einen persönlichen Zugangscode samt Passwort („**Benutzerkennung**“) mit der jeweiligen Systemberechtigung zu beantragen. Teilnehmer und Broker müssen der Eurex Repo personelle Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung bzw. der Handelsberechtigung für Händler stehen, unverzüglich mitteilen, soweit für die hiervon betroffenen Personen von der Eurex Repo eine Benutzererkennung zugeteilt wurde. Ab dem Wirksamwerden von personellen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung stehen, dürfen die betroffenen Benutzerkennungen vom Teilnehmer oder Broker oder anderen Personen nicht mehr verwendet werden.
- (3) Teilnehmer und Broker werden Dritten die unmittelbare Nutzung des Handelssystems zum Zweck des Abschlusses von Geschäften, zur Eingabe von Broker-Offerten oder zu anderen Zwecken nicht ermöglichen. Die einem Händler oder Broker-User zugewiesene Benutzerkennung darf von anderen Personen nicht benutzt werden. Es ist dem Teilnehmer jedoch gestattet, Dritten einen Zugang mit Leserechten („**Info User**“) zum Handelssystem zu gewähren, falls der Dritte diesen benötigt, um Geschäfte für den Teilnehmer zu erfassen. Die Nutzung des Teilnehmerzugangs durch einen Dritten ist der Eurex Repo schriftlich anzuzeigen.
- (4) Das „**Gateway**“ ist die technische Schnittstelle für die Anbindung der Teilnehmer und Broker am zentralen Server des Handelssystems. Der Zugang zum und die technische Anbindung an das Handelssystem liegt im Verantwortungsbereich der Teilnehmer und Broker.
- (5) Für die Datenverarbeitung durch das Handelssystem gilt Folgendes:
 - a) Die vom Handelssystem versandten Daten werden allen Teilnehmern und Brokern gleichzeitig am Gateway des Handelssystems zur Verfügung gestellt.

- b) Die Eingaben der Teilnehmer (z.B. Aufträge/Quotes) und Broker (Broker-Offerten) werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Gateway vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen und dementsprechend im Handelssystem verarbeitet.

2.7 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Teilnahmeberechtigung jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder die Teilnahmeberechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der in Ziffer 2.1.2 aufgeführten Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung bei einem Teilnehmer nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Teilnahmeberechtigung nicht gegeben war. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach Abs. (2) sowie nach Ziffern 2.8.6, 2.9, 2.10 und 2.11 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers kann von diesem und von Eurex Repo mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Kündigung einer Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Teilnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung alle seine Eingaben im Handelssystem, die zum Abschluss von Geschäften führen können, gelöscht sind. Im Falle der Kündigung einer Teilnahmeberechtigung eines Beauftragte Unternehmens oder eines Beneficial Owners, für die ein beauftragtes Unternehmen Eingaben in das Handelssystem getätigt hat, die noch nach Wirksamwerden der Kündigung zum Abschluss von Geschäften führen können, haben diese und das Beauftragte Unternehmen, welche die Eingaben gemacht haben, dafür Sorge zu tragen, dass die Eingaben im Handelssystem mit Wirksamwerden der Kündigung gelöscht sind. Nach Kündigung bleibt der betroffene Teilnehmer zur Erfüllung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte verpflichtet. Zu diesem Zweck erhält der Teilnehmer von Eurex Repo eine Zugriffsberechtigung auf alle Funktionalitäten des Handelssystems, die zur Erfüllung bzw. der Aufhebung abgeschlossener Geschäfte dienen. Der Teilnehmer darf mit Wirksamwerden der Kündigung keine neuen Geschäfte mehr abschließen.
- (4) Im Falle einer Aussetzung einer Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Teilnehmer mit Zugang der Aussetzungsentscheidung verpflichtet, alle seine Eingaben im Handelssystem, die zum Abschluss von Geschäften führen können, sofort zu löschen. Er darf während der Aussetzung der Teilnahmeberechtigung, mit Ausnahme von Geschäften im Rahmen der Ziffer 2.14, keine neuen Geschäfte mehr abschließen. Falls der Teilnehmer diesen Anforderungen nicht sofort nachkommt, kann die Geschäftsführung die Systemeingaben des Teilnehmers löschen.

- (5) Die Geschäftsführung ist im Falle einer Rückgabe, Aussetzung oder Kündigung der Teilnahmeberechtigung berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der betroffene Teilnehmer ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Maßnahme keine neuen Geschäfte mehr abschließt.
- (6) Die Regelungen zur Teilnahmeberechtigung in Abs. (1) – (5) gelten für jede Segmentregistrierung eines Teilnehmers entsprechend.

2.8 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten

- (1) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Berechtigung eines Brokers zur Eingabe von Broker-Offerten jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder diese Berechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der in Ziffer 2.4 aufgeführten Voraussetzungen bei einem Broker nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten nicht gegeben war. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach Abs. (2) sowie nach Ziffer 2.8.6 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Berechtigung eines Brokers zur Eingabe von Broker-Offerten kann von diesem und von Eurex Repo mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Broker darf mit Wirksamwerden der Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten keine neuen Broker-Offerten mehr in das Handelssystem eingeben. In das Handelssystem bereits eingegebene Broker-Offerten, die noch nicht von beiden Teilnehmern bestätigt wurden, werden von der Geschäftsführung gelöscht.
- (4) Im Falle einer Aussetzung einer Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten ist der betroffene Broker verpflichtet, mit Zugang der Aussetzungsentscheidung alle seine in das Handelssystem eingegebenen Broker-Offerten, die noch nicht von beiden Teilnehmern bestätigt wurden, sofort zu löschen. Er darf während der Aussetzung dieser Berechtigung keine neuen Broker-Offerten in das Handelssystem eingeben. Falls der Broker dieser Anforderung nicht sofort nachkommt, kann die Geschäftsführung von ihm eingegebene Broker-Offerten löschen.
- (5) Die Geschäftsführung ist im Falle einer Rückgabe, Aussetzung oder Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der betroffene Broker ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Maßnahme keine neuen Broker-Offerten mehr in das Handelssystem eingibt.

- (6) Die Geschäftsführung kann, unbeschadet des Rechts zur Kündigung gemäß Absatz (2), die Berechtigung der Broker-User zur Eingabe von Broker-Offerten jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder diese Berechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der in Ziffer 2.4 Abs. (4) i. V. m. Ziffer 2.3 Abs. (1) Satz 2 – 3 geregelten Voraussetzungen bei einem Broker-User nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten nicht gegeben war.

2.9 Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Broker an Eurex Repo

2.9.1 Nutzungsrechte

- (1) Die von der Eurex Repo zugelassenen Teilnehmer sind berechtigt, bestimmte Handelssystem-Funktionalitäten zu nutzen und im Rahmen ihrer Teilnahmeberechtigung mittels entsprechender Eingaben in das Handelssystem die an der Eurex Repo zum Handel zur Verfügung stehenden Geschäfte abzuschließen. Soweit Teilnehmer nach Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (b) zum Handel zugelassen werden, kann die Geschäftsführung diesen Institutionen die Nutzung weiterer Funktionalitäten (z. B. Auktionen) ermöglichen.
- (2) Eingaben in das Handelssystem der Eurex Repo durch ein von einem Teilnehmer beauftragtes Unternehmen haben im Namen des Teilnehmers zu erfolgen. Solche Eingaben wirken ausschließlich für und gegen den Teilnehmer, in dessen Namen die Eingaben erfolgten. Für die Nichteinhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch Beauftragte Unternehmen des Teilnehmers ist dieser im Sinne von Ziffer 2.8.6 verantwortlich.
- (3) Broker sind berechtigt, durch die Nutzung der entsprechenden Handelssystem-Funktionalitäten Broker-Offerten in das Handelssystem einzugeben.

2.9.2 Pflichten bei algorithmischen Handel

- (1) Teilnehmer, die algorithmischen Handel im Sinne des Art. 4 Abs. (1) Ziffer 39 der Richtlinie 2014/65/EU betreiben, müssen Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das Handelssystem der Eurex Repo sowie Nachhandelskontrollen, die die Anforderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen, durchführen. Darüber hinaus muss ein solcher Teilnehmer in der Lage sein, alle oder ein Teil seiner Aufträge unmittelbar zu stornieren.
- (2) Teilnehmer nach Absatz 1 müssen die Konformität ihrer Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem Handelssystem der Eurex Repo sicherstellen und diese zu diesem Zweck in einer von der Eurex Repo zur Verfügung gestellten Testumgebung testen. Die Anforderung des Satzes 1 gilt sowohl vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem der Eurex Repo als auch nach jeder wesentlichen Änderung des Handelssystems durch den Teilnehmer oder die Eurex Repo bzw. nach einer

Aktualisierung von Handelsalgorithmen oder Handelsstrategien. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung der Konformitätstestumgebung legt die Geschäftsführung der Eurex Repo unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest. Teilnehmer sind verpflichtet zu bescheinigen, dass sie ihre Handelsalgorithmen den Anforderungen entsprechend getestet haben.

2.9.3 Meldepflichten

- (1) Der Teilnehmer darf den Handel im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment, Select Invest Segment und Select Finance Segment nicht beginnen, wenn
- a) der Handel vor dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen ist und
 - b) die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber von der Eurex Clearing AG festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht.

Er muss die Geschäftsführung unverzüglich hiervon benachrichtigen.

- (2) Jeder Teilnehmer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er oder einer seiner Händler die Geschäftsbedingungen nicht einhalten kann.

2.9.4 Verhaltenspflichten

Die Teilnehmer und Broker verpflichten sich, durch interne Vorschriften und Personalführung für die Durchsetzung eines fairen und geordneten Handels unter Förderung der Integrität des Marktes sowie unter Anwendung der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu sorgen.

Insbesondere verpflichten sich die Teilnehmer und Broker, dass die jeweilige Benutzerkennung und das Passwort der registrierten Händler bzw. Broker-User nicht unberechtigten Dritten zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden die Teilnehmer und Broker ihre Händler bzw. Broker-User verpflichten, die jeweilige Benutzeridentifikation und das dem jeweiligen Händler bzw. Broker-User zugewiesene Passwort nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.

2.9.5 Informations- und Auskunftspflichten

Die Teilnehmer und Broker sind verpflichtet, unter Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften zur Geheimhaltung, der Eurex Repo alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, die nach Auffassung der Eurex Repo zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Überprüfung der Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere

im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung und der Teilnahme am Handel, erforderlich sind.

2.9.6 Allgemeine Pflichten

Teilnehmer und Broker verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie jederzeit in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen handeln.

Die Teilnehmer und Broker bestätigen, vor Aufnahme des Handels bzw. der Eingabe von Broker-Offerten alle notwendigen Maßnahmen ergriffen zu haben, um sicherzustellen, dass sämtliche Aktivitäten jederzeit in Übereinstimmung mit allen auf den jeweiligen Teilnehmer oder Broker anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sind. Die Eurex Repo nimmt eine diesbezügliche Überprüfung nicht vor und haftet nicht für Schäden, die einem Teilnehmer oder Broker aus der Nichtbeachtung solcher Bestimmungen erwachsen.

2.9.7 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Teilnehmer

- (1) Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Hinblick auf Teilnehmer oder Broker, die ihre Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen verletzen oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig den ordnungsgemäßen Handel der an Eurex Repo gehandelten Geschäfte gefährden, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes nach einer schriftlichen Mahnung die Teilnahmeberechtigung für den Handel an der Eurex Repo bzw. die Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten auszusetzen oder zu kündigen. Bei schweren Verstößen der Teilnehmer oder Broker, insbesondere bei einer Gefährdung eines ordnungsgemäßen Handels an der Eurex Repo, kann die Geschäftsführung sämtliche dieser Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung ergreifen.
- (2) Unabhängig von den Bestimmungen in Abs. (1) kann die Geschäftsführung die Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers bis auf Weiteres aussetzen, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Teilnehmer eintritt, so dass die Erfüllung von Geschäften mittels des Handelssystems oder der Verpflichtungen des Teilnehmers nach diesen Geschäftsbedingungen in Frage gestellt ist.
- (3) Die Geschäftsführung wird den betroffenen Teilnehmer oder Broker von dem möglichen Verstoß nach Abs. (1) bzw. Abs. (2) und dem zugrundeliegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und den Teilnehmer gleichzeitig auffordern, hierzu innerhalb von zehn Handelstagen schriftlich Stellung zu nehmen.

2.9.8 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Abs. (2) Satz 1 WpHG erzeugten Aufträge oder Quotes zu kennzeichnen, die hierfür

jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diesen Auftrag initiiert hat.

- (2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das System sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das System sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem System kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Systems zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das System oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.
- (3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

2.9.9 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses wird sowohl ein transaktionsbasiertes Verhältnis als auch ein volumenbasiertes Verhältnis berücksichtigt.
- (2) Die Änderung eines Auftrages oder eines Quotes wird als Löschung des bisherigen und Eingabe eines neuen Auftrages oder eines neuen Quotes gezählt.
- (3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines Teilnehmers innerhalb eines Kalendertages durch die Anzahl der effektiv ausgeführten Handelsgeschäfte geteilt.

Das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis gilt als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages folgende Limite unterschreitet:

Segment	Limit
GC Pooling Repo	500
eTriParty Repo	500

Segment	Limit
Special und GC Repo (GC Repos)	500
Special und GC Repo (Special Repos)	5.000
HQLA ^x	500

- (4) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Teilnehmers innerhalb eines Kalendertages durch das Volumen der effektiv ausgeführten Handelsgeschäfte geteilt.

Das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis gilt als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages folgende Limite unterschreitet:

Segment	Limit
GC Pooling Repo	500
eTriParty Repo	500
Special und GC Repo (GC Repos)	500
Special und GC Repo (Special Repos)	5.000
HQLA ^x	500

- (5) Während außergewöhnlicher Marktlagen können die jeweilig festgelegten Limite von der Geschäftsführung erhöht werden, um das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

2.10 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs, GCMs und IDCMS

- (1) Sofern ein im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment und Select Finance Segment der Eurex Repo registriertes Unternehmen, das General-Clearing Mitglied (GCM) der Eurex Clearing AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie die durch das Unternehmen angeschlossenen Teilnehmer durch Entscheidung der Geschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit vom Handel an der Eurex Repo ausgeschlossen werden. Dies gilt für Direct-Clearing Mitglieder (DCM) und ISA Direct-Clearing Mitglieder (IDCM) entsprechend.
- (2) Unterlässt ein im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment und Select Finance Segment registriertes Unternehmen, das General-Clearing Mitglied der Eurex Clearing AG ist, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung das General-Clearing Mitglied sowie die durch das Unternehmen angeschlossenen Teilnehmer für die Dauer der Unterlassung vom Handel an Eurex Repo ausschließen. Dies gilt für Direct-Clearing Mitglieder und ISA Direct-Clearing Mitglieder entsprechend.
- (3) Der Clearing-Agent, der mit einem ISA Direct-Clearing Mitglied einen Dreiparteien-Vertrag der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, kann (A) die Eurex Repo darüber informieren, dass (i) dieses ISA Direct-Clearing Mitglied eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten, die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, seine Ernennung als Clearing-Agent zu beenden und (B) den Ausschluss des ISA Direct-Clearing Mitglieds vom Handel bei der Geschäftsführung der Eurex Repo beantragen. Die Eurex Repo kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen. Erklärt die Geschäftsführung der Eurex Repo den Handelsausschluss, können keine neuen Repo-Transaktionen des ISA Direct-Clearing Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

2.11 Handelsausschluss bei Verzug von anderen Teilnehmern

- (1) Sofern ein im Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segmentregistriertes Unternehmen, das kein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit vom Handel an der Eurex Repo ausgeschlossen werden.
- (2) Leistet ein solcher Teilnehmer die seinem General-Clearing Mitglied bzw. seinem konzernverbundenen Direct-Clearing Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Geschäftsbedingungen oder den Clearing-

Bedingungen der Eurex Clearing AG für den Handel an der Eurex Repo haben, nicht fristgerecht, kann die Geschäftsführung den Teilnehmer auf Antrag des General-Clearing Mitglieds bzw. seines konzernverbundenen Direct-Clearing Mitglieds für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Repo ausschließen.

2.12 Handelsausschluss bei Verzug von Select Invest Teilnehmern

Unterlässt ein Select Invest Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der Eurex Repo diesen Select Invest Teilnehmer für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen.

2.13 Handelsausschluss bei Verzug von Teilnehmern im HQLA^x Segment

Wird ein Teilnehmer im HQLA^x Segment gemäß dem HQLA^x Scheme Rulebook gekündigt oder suspendiert, kann die Geschäftsführung diesen Teilnehmer im Handelssystem von Eurex Repo vom Handel ausschließen. Im Falle einer Suspendierung gemäß dem HQLA^x Scheme Rulebook ist dieser Handelsausschluss auf die Dauer der Suspendierung gemäß dem HQLA^x Scheme Rulebook begrenzt.

2.14 Folgen eines Handelsausschlusses

Während der Dauer des Ausschlusses vom Handel kann der betroffene Teilnehmer unter Aufsicht der Geschäftsführung Positionen glattstellen oder übertragen. Ist ein Teilnehmer, der kein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist, vom Handel ausgeschlossen, kann das General-Clearing Mitglied oder das konzernverbundene Direct-Clearing Mitglied bei der Geschäftsführung die Glattstellung der Positionen dieses Teilnehmers beantragen. Wird ein General-Clearing Mitglied oder ein Direct-Clearing Mitglied vom Handel ausgeschlossen, dürfen die ausgeschlossenen Teilnehmer nur solange ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing Mitglied oder Direct-Clearing Mitglied wieder am Handel der Eurex Repo teilnehmen können. Das Recht zur Kündigung der Teilnahmeberechtigung bleibt unberührt.

Im Falle eines Handelsausschlusses entfällt automatisch auch die dem ausgeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) Satz 1 und 2 erteilte Genehmigung für dessen Beauftragte Unternehmen.

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

Die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmt, welche Wertpapiere zum Handel an der Eurex Repo zugelassen werden und legt die für Repo-Geschäfte in diesen Wertpapieren zu beachtenden Spezifikationen fest. Nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen erfolgt die Festlegung außerhalb

dieser Geschäftsbedingungen in den Basketspezifikationen („**Basketspezifikationen**“). Nach erfolgter Festlegung durch die Geschäftsführung können standardisierte Repo-Geschäfte in den einzelnen zur Verfügung stehenden Segmenten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

- (1) Ein Repo-Geschäft besteht aus einem Kauf/Verkauf („**Front Leg**“) von Wertpapieren und dem gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf („**Term Leg**“) von Wertpapieren gleicher Art und Menge zu einem bestimmten Termin. Das Front Leg und das Term Leg bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag.
- (2) Das von den Teilnehmern festgelegte Datum für das Front Leg (das „**Anfangsdatum**“) und das Term Leg (das „**Enddatum**“) bestimmen die Laufzeit des Repo-Geschäfts und damit die Tage, an denen die Wertpapiere jeweils übereignet und der Kaufpreis bzw. Rückkaufpreis bezahlt werden müssen.
- (3) Veränderungen der Ausgestaltung der mittels des Handelssystems zur Verfügung stehenden Repos werden von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt.

3.1 **Special und GC Repo Segment**

Für den Handel im Special und GC Repo Segment stehen General Collateral Repos („**GC Repos**“) und Special Repos („**Special Repos**“) zur Verfügung.

3.1.1 **Spezifikationen für ein General Collateral Repo**

Bei einem GC Repo verpflichtet sich der -Verkäufer zur Übereignung von Wertpapieren gegen Zahlung des Kaufpreises und zur anschließenden Zahlung des Rückkaufpreises an den Käufer gegen Übereignung von Wertpapieren gleicher Art und Menge. Weiterhin verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung eines zusätzlichen Repo-Entgeltes (Ziffer 3.1.1.1 Abs. (5) – (7)) an den Käufer.

Der Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich zur Zahlung des Kaufpreises gegen Übereignung der Wertpapiere und zur Übereignung von Wertpapieren gleicher Art und Menge an den Verkäufer gegen Zahlung des Rückkaufpreises und des zusätzlichen Repo-Entgeltes.

Die Teilnehmer müssen sich als Voraussetzung für einen Geschäftsabschluss zunächst mittels des Handelssystems auf einen Korb von Wertpapieren („**Basket**“) einigen. Der Verkäufer der Wertpapiere bestimmt anschließend die zu übereignenden Wertpapiere, die in dem Basket enthalten sein müssen. Näheres zur Festlegung der durch den Verkäufer zu übereignenden Wertpapiere wird im „Eurex Repo – Trading GUI User Manual for Repo Traders“ in dessen jeweils gültiger Fassung geregelt. Die für GC Repo zur Verfügung stehenden Baskets werden von der Geschäftsführung bestimmt.

Danach verhandeln die Teilnehmer mittels der Handelssystem-Funktionalitäten den Repo-Zinssatz, den Kaufpreis/Rückkaufpreis in EUR oder GBP und die Laufzeit, bis eine Einigung über ein GC Repo erzielt wird. Die Anzahl der zu übereignenden Wertpapiere wird ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Repo anhand des aktuellen Marktwertes dieser Wertpapiere automatisch ermittelt.

3.1.1.1 Kontraktgegenstand

- (1) Einem GC Repo liegt ein Basket zugrunde, der sich aus einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren zusammensetzt, die bestimmte Kriterien erfüllen. Die für GC Repo zur Verfügung stehenden Baskets und die jeweils darin enthaltenen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.
- (2) Ein GC Repo muss entweder einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR oder GBP 1.000.000 (in Worten: Eine Million) oder einen Nominalwert (nominal size) von mindestens EUR oder GBP 1.000.000 (in Worten: Eine Million), bezogen auf die ausgewählten Wertpapiere, aufweisen.
- (3) Die von den jeweiligen Baskets umfassten Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.
- (4) Die Eurex Repo nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen des Handelssystems vor.
- (5) Das am Laufzeitende eines GC Repos zu entrichtende Entgelt berechnet sich aus dem bei Abschluss des GC Repos vereinbarten Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Anfangsdatum des Front Leg (einschließlich) bis zum Enddatum des Term Leg (ausschließlich). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360“) für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365“) für GBP.
- (6) Die Repo-Zinssätze werden im Handelssystem mit Dezimalstellen dargestellt, wobei die kleinstmögliche Abstufung fünf Zehntel Basispunkte, d. h. 0,005 %, beträgt.
- (7) Abweichend von Abs. (5) können sich die Teilnehmer auch auf einen Referenzzinssatz anstelle eines festen Zinssatzes einigen (Variable Repos). Als Referenzzinssätze stehen die im Handelssystem angegebenen Referenzzinssätze zur Verfügung.

3.1.1.2 Laufzeit

- (1) Die für GC Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

- (2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines GC Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Ausgenommen hiervon sind Geschäfte mit einer durch den Zusatz „Open“ gekennzeichneten Laufzeitgruppe („**Open Repo-Geschäft**“).

3.1.1.3 Erfüllung, Lieferung

- (1) Die mittels des Handelssystems abgeschlossenen GC Repos sind an dem für das jeweilige Front Leg und Term Leg vereinbarten Anfangs- und Enddatum zu erfüllen.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle GC Repos, die mittels des Handelssystems abgeschlossen wurden.
- (3) Es ist Teilnehmern nicht gestattet, die dem GC Repo zu Grunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit oder am Enddatum für das Term Leg auszutauschen (no right of substitution).
- (4) Clearing Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts Anderes geregelt ist.
- (5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Abs. (4) gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front Legs. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term Legs. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.

3.1.2 Spezifikationen für ein Special Repo

Für die Übereignung der Wertpapiere wird am Laufzeitende ein Entgelt, das sich aus dem Repo-Zinssatz errechnet, gezahlt. Die beiden Teilnehmer verpflichten sich, am Laufzeitende

eine gleiche Anzahl und Gattung der ursprünglich übereigneten Wertpapiere gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu übereignen. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere werden von der Geschäftsführung bestimmt.

Der Geschäftsabschluss eines Special Repo kommt zustande, indem der Teilnehmer, der bestimmte Wertpapiere sucht, im Handelssystem die gesuchten Wertpapiere selektiert und mittels der im Handelssystem zur Verfügung stehenden Auftragsarten eine Anfrage an andere Teilnehmer richtet. Danach verhandeln die Teilnehmer mittels der Handelssystem-Funktionalitäten den Repo-Zinssatz, den Betrag in Euro und gegebenenfalls die Laufzeit, bis eine Einigung über ein Special Repo erzielt wird. Der ausmachende Betrag der zu übereignenden Wertpapiere wird ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des Special Repo anhand des aktuellen Marktwertes dieser Wertpapiere automatisch ermittelt.

3.1.2.1 Kontraktgegenstand

- (1) Einem Special Repo liegen Wertpapiere zu Grunde, die von der Eurex Clearing AG, der CBF, CBL oder Euroclear abgewickelt werden können. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.
- (2) Ein Special Repo muss entweder einen Geldbetrag (cash amount) von jeweils mindestens EUR oder GBP 500.000 oder einen Nominalwert (nominal size) von mindestens EUR oder GBP 500.000, bezogen auf die ausgewählten Wertpapiere, aufweisen.
- (3) Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden. Die Eurex Repo nimmt die anlässlich von Veränderungen der zur Verfügung stehenden Wertpapiere erforderlichen Anpassungen des Handelssystems vor.
- (4) Das am Laufzeitende eines Special Repos zu entrichtende Entgelt berechnet sich aus dem bei Abschluss des Special Repos vereinbarten Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Front Leg (einschließlich) bis zum Term Leg (ausschließlich). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360“) für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365“) für GBP.
- (5) Die Repo-Zinssätze werden im Handelssystem mit Dezimalstellen dargestellt, wobei die kleinstmögliche Abstufung fünf Zehntel Basispunkte, d. h. 0,005 %, beträgt.

3.1.2.2 Laufzeit

- (1) Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

- (2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines Special Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Ausgenommen hiervon sind Special Repos als Open Repo-Geschäfte (mit einer durch den Zusatz „Open“ gekennzeichneten Laufzeitgruppe).

3.1.2.3 Erfüllung, Lieferung

Für die Erfüllung und Lieferung von mittels des Handelssystems geschlossenen Special Repos gelten die Regelungen Ziffer 3.1.1.3 inhaltsgleich.

3.2 GC Pooling Repo Segment

Für den Handel im GC Pooling Repo Segment stehen GC Pooling Repo-Geschäfte („**GC Pooling Repo**“) zur Verfügung. Für einen GC Pooling Repo ist die Beschaffung von Kapital gegen Übertragung von Sicherheiten einer rahmenmäßig definierten Qualität von Wertpapieren („**Wertpapier-Basket**“) charakteristisch. Näheres wird durch die nachfolgenden Regelungen bestimmt.

3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo“)

Für ein GC Pooling ECB Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.1.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling ECB Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM, automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling ECB Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling ECB Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling ECB Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.1.3.
- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.
- (5) Die CBF oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderem entsprechenden TPCM vor.
- (6) Ein GC Pooling ECB Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

3.2.1.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling ECB Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM sowohl auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

3.2.1.3 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling ECB Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling ECB Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling ECB Basket Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.
- (3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder die Regel und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.1.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling ECB Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling ECB Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling ECB Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen,
- an die Deutsche Bundesbank oder an die Banque centrale du Luxembourg verpfänden oder
- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte übereignen bzw. übertragen.

3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo“)

Für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.2.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling ECB EXT. Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM, automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling ECB EXT. Basket Repos, und auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder eines anderen entsprechenden TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.
- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder in den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.2.3.
- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.
- (5) Die CBF oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderen entsprechenden TPCM vor.
- (6) Ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

3.2.2.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen

Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder von einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB EXT. Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

3.2.2.3 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder über ein anderes entsprechenden TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.
- (3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder durch die Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.2.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der

Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling ECB EXT. Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling ECB EXT. Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen oder
- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte übereignen bzw. übertragen.

3.2.3 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo“)

Für ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.3.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling INT MXQ Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling INT MXQ Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling INT MXQ Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM mittels CmaX oder mittels eines anderen entsprechenden TPCM, unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.
- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder in den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.3.3.
- (4) Die in den jeweiligen Baskets zulässigen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.
- (5) Die CBF oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderen entsprechenden TPCM vor.

- (6) Ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

3.2.3.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling INT MXQ Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

3.2.3.3 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder über ein anderes entsprechendes TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung

einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

- (3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.3.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling INT MXQ Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling INT MXQ Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen oder
- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte übereignen bzw. übertragen.

3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Equity Basket Repo („GC Pooling Equity Basket Repo“)

Für ein GC Pooling Equity Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.4.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling Equity Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM, automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Eine Vereinbarung von Allokationslimiten bezüglich einzelner Wertpapiere aus dem Basket ist zwischen den Teilnehmern nicht möglich. Ebenso kann für kein für den Basket zulässiges Wertpapier die Annahme verweigert werden. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling Equity Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling Equity Basket Repos und je

Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder eines anderen entsprechenden TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

Soweit der Teilnehmer am Leistungstag auf seinen für die Abwicklung von GC Pooling Equity Basket Repos dedizierten Abwicklungskonten über keinen ausreichenden Bestand an für den GC Pooling Equity Basket zulässigen Aktien verfügt, ist es ihm gestattet ersatzweise Wertpapiere zu übereignen oder anderweitig zu übertragen, die für den GC Pooling ECB Basket zulässig sind. Solche Ersatzsicherheiten werden, nach Verfügbarkeit von Wertpapieren die für den GC Pooling Equity Basket originär zulässig sind, automatisch durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM substituiert.

- (3) Bezogen auf den GC Pooling Equity Basket Repo konkretisiert die Eurex Clearing AG die Liste der für den Basket zulässigen Aktien („**Eignungsliste**“) und überprüft diese täglich unter Berücksichtigung von Umsatzvolumina und Risikoaspekten. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung oder bei Anpassungen aus sonstigen Gründen der Risikosteuerung werden durch die Eurex Clearing AG entsprechend den Bestimmungen ihrer Clearing-Bedingungen getroffen und bekannt gegeben. Die Eignungsliste ist täglich in CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM sowie auf der Homepage der Eurex Repo als Grundlage des Handels verfügbar. Näheres zu den für einen GC Pooling Equity Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapieren wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder in den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.4.4.
- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.
- (5) Die CBF oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM vor.
- (6) Ein GC Pooling Equity Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

3.2.4.2 Ausschluss der Ausübung verbundener Stimmrechte

Die Teilnehmer eines GC Pooling Equity Basket Repos sind sich im Hinblick auf § 33 WpHG i. V. m. § 34 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 WpHG darüber einig, dass auch nach Übertragung von Aktien als Sicherheiten für ein solches Geschäft die Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien ausschließlich dem Sicherheitengeber zustehen soll. Der Sicherheitennehmer ist nicht befugt, die Stimmrechte aus diesen Wertpapieren auszuüben.

3.2.4.3 Erfüllung, Lieferung

- (1) Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling Equity Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen.
- (2) Die Teilnehmer eines GC Pooling Equity Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend.
- (3) Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling Equity Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling Equity Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

3.2.4.4 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling Equity Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder eines anderen entsprechenden TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet. Ziffer 3.2.3.1 Abs. (2) Satz 2 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling Equity Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer

Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Equity Basket Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

- (3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder durch die Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.4.5 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling Equity Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling Equity Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling Equity Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen oder
- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte übereignen bzw. übertragen.

3.2.5 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Cheapest-To-Deliver Basket Repo („GC Pooling CTD Basket Repo“)

Für ein GC Pooling CTD Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.5.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling CTD Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling CTD Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling CTD Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den

lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling CTD Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.5.3.
- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.
- (5) Die CBF oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM vor.
- (6) Ein GC Pooling CTD Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

3.2.5.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling CTD Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling CTD Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling CTD Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt

nicht, soweit GC Pooling CTD Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

3.2.5.3 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling CTD Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling CTD Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.
- (3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder durch die Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.5.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling CTD Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling CTD Basket Repos im Rahmen weiterer GC Pooling CTD Basket Repos in der gleichen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen.

3.2.6 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Green Bond Basket Repo („GC Pooling Green Bond Basket Repo“)

Für ein GC Pooling Green Bond Basket Repo gelten die Spezifikationen für einen GC Pooling ECB Basket Repo unter Ziffer 3.2.1 entsprechend.

3.3 **Select Invest**

Für den Handel in Select Invest stehen GC Pooling Repos gemäß Ziffer 3.3.1 („**Select Invest Repos**“) zur Verfügung.

Select Invest Teilnehmer können Select Invest Repos ausschließlich mit Teilnehmern abschließen, die selbst keine Select Invest Teilnehmer sind. In Select Invest erfolgen Geschäftsabschlüsse nicht anonym. Select Invest Repos kommen zunächst zwischen dem Select Invest Teilnehmer und dem anderen Teilnehmer zustande, die sich mittels des Handelssystems auf den jeweiligen Select Invest Repo einigen. Die Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt anschließend im Wege einer Novation der Select Invest Repos gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

Für den Abschluss von Select Invest Repos stehen die „Pre-Arranged-Trading-Funktionalität“ bzw. die Funktionalität „Request for Quote“ zur Verfügung. „Quotes“ stehen nicht zur Verfügung.

3.3.1 **Select Invest Repos**

(1) Für Select Invest Repos gelten die Regelungen für

- a) GC Pooling ECB Basket Repos,
- b) GC Pooling ECB EXT. Basket Repos,
- c) GC Pooling INT MXQ Basket Repos,
- d) GC Pooling Equity Basket Repos sowie
- e) GC Pooling Green Bond Basket Repos.

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Select Invest Repos kann nur ein fester Zinssatz vereinbart werden. Variable Repos stehen nicht zur Verfügung.

(3) Näheres zu den für einen Select Invest Repo zulässigen und in den jeweiligen Baskets einbezogenen Wertpapieren wird in den Basketspezifikationen geregelt. Die für die jeweiligen Baskets zulässigen Handelswährungen sind EUR, USD, CHF und GBP.

3.3.2 **Zustandekommen**

Select Invest Repos kommen zunächst direkt zwischen dem Select Invest Teilnehmer und dem anderen Teilnehmer zustande, die sich mittels des Handelssystems auf den jeweiligen Select Invest Repo einigen. Diese Transaktion steht unter der aufschiebenden Bedingung,

dass die Eurex Clearing AG den Select Invest Repo zum Clearing annimmt. Die Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt anschließend im Wege einer Novation der Select Invest Repos gemäß den Clearing-Bedingungen. Eine Einbeziehung eines Select Invest Repos in das Clearing durch die Eurex Clearing AG ist gemäß den Clearing-Bedingungen ab einschließlich des vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs bis einschließlich zu dem Geschäftstag, der dem Enddatum des Term Legs unmittelbar vorausgeht, möglich.

3.3.3 Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG

- (1) Teilnehmer, zwischen denen ein Select Invest Repo zustande gekommen ist, sind sich gegenseitig verpflichtet, jeweils alles ihrerseits Erforderliche zu tun, um die Einbeziehung des jeweiligen Select Invest Repos in das Clearing durch die Eurex Clearing AG am jeweiligen vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs zu gewährleisten.
- (2) Der jeweilige Select Invest Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf dem von der CBL treuhänderisch für den Select Invest Teilnehmer geführten Geldkonto am vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben zur Erfüllung seiner Kaufpreiszahlungsverpflichtung aus dem Select Invest Repo vorhanden ist („**Pre-Funding**“).

3.3.4 Novation

- (1) Die Clearing-Bedingungen sehen die Einbeziehung von Select Invest Repos im Wege einer Novation wie folgt vor. Ist ein Select Invest Repo zustande gekommen („**Ursprünglicher Select Invest Repo**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diesen Ursprünglichen Select Invest Repo gemäß den Clearing-Bedingungen zur Einbeziehung in das Clearing an, wird die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischengeschaltet und der Ursprüngliche Select Invest Repo wird aufgehoben und durch zwei entsprechende Select Invest Repos
 - a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Select Invest Teilnehmer sowie
 - b) zwischen der Eurex Clearing AG und dem entsprechenden Clearing Mitgliedersetzt.
- (2) Die Parteien des Ursprünglichen Select Invest Repos werden zum Novationszeitpunkt von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen Select Invest Repo befreit.
- (3) Die aufgrund der Novation entstehenden Select Invest Repos sind vom wirksamen Bestehen der Ursprünglichen Select Invest Repos unabhängig (Abstrakte Novation).

3.3.5 Nicht fristgerechte Novation

- (1) Sollte ein Select Invest Repo an dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs von der Eurex Clearing AG nicht zum Clearing angenommen werden, sind die Teilnehmer weiterhin gegenseitig verpflichtet, jeweils alles ihrerseits Erforderliche zu tun, um den betreffenden Select Invest Repo sobald wie möglich nach dem vertraglich vereinbarten Anfangsdatum in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einzubeziehen.
- (2) Die Clearing-Bedingungen sehen vor, dass Select Invest Repos auch dann mit dem von den Parteien mittels des Handelssystems festgelegten Inhalt neu begründet und in das Clearing einbezogen werden, wenn die Novation erst nach dem vertraglich vereinbarten Anfangsdatum erfolgt, und dass das vereinbarte Entgelt (Repo Zins) stets für die vollständige vertraglich vereinbarte Laufzeit berechnet wird.
- (3) Sollte ein Select Invest Repo auch nach zweimaligen Versuch nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs von der Eurex Clearing AG nicht zum Clearing angenommen werden, kann der andere Teilnehmer, der an der Transaktion beteiligt ist, die Eurex Clearing AG anweisen, weitere Novationsversuche zu unterlassen. In diesem Fall gilt die Bedingung gem. Ziffer 3.3.2 Satz 2 als nicht eingetreten mit der Konsequenz, dass kein Geschäft zustande kommt.

3.3.6 Ausgleich bei verspäteter Einbeziehung ins Clearing

Wird ein Select Invest Repo erst nach seinem vertraglich vereinbarten Anfangsdatum in das Clearing einbezogen, kann der Teilnehmer, dem hieraus ein finanzieller Nachteil entstanden ist, einen Ausgleich von dem anderen Teilnehmer verlangen. Dieser Anspruch ist unmittelbar zwischen den Teilnehmern zu erfüllen und wird nicht im Rahmen des Clearings durch die Eurex Clearing AG berücksichtigt. Dabei sind insbesondere die Höhe des Entgelts, dass auf den Zeitraum vom vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs bis zur Einbeziehung in das Clearing entfällt sowie etwaige ersparte Kosten, die für die Überlassung der Wertpapiere während desselben Zeitraums entstanden wären, zu berücksichtigen.

3.3.7 Einvernehmliche Aufhebung

- (1) Beabsichtigen die Teilnehmer einen Select Invest Repo aufzuheben, müssen sie die Aufhebung durch übereinstimmende unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Eurex Repo beantragen. Die Erklärungen müssen per E-Mail an die folgende Adresse gerichtet werden: funchelp@eurexrepo.com.
- (2) Sind der Eurex Repo die übereinstimmenden Erklärungen an einem Handelstag bis (einschließlich) 10:00 Uhr zugegangen, wird sie den betreffenden Select Invest Repo, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Novation, spätestens bis zum vorgesehenen Handelsschluss an diesem Handelstag aus dem Handelssystem löschen.

- (3) Sind der Eurex Repo die übereinstimmenden Erklärungen an einem Handelstag nach 10:00 Uhr zugegangen, wird sie den betreffenden Select Invest Repo, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Novation, bis spätestens zum vorgesehenen Handelsschluss am darauffolgenden Handelstag aus dem Handelssystem löschen.
- (4) Ist vor der Löschung eine Novation des Select Invest Repos erfolgt, ist eine Löschung nicht mehr möglich. Das Risiko, dass der Select Invest Repo noviert wird, bevor seine Löschung aus dem Handelssystem erfolgt, tragen die Teilnehmer.
- (5) Die Aufhebung wird erst wirksam, wenn die Eurex Repo den Select Invest Repo aus dem Handelssystem gelöscht hat.

3.3.8 Laufzeit

- (1) Die für Select Invest Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.
- (2) Die Teilnehmer können das bei Abschluss eines Select Invest Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Select Invest Repos in der Form eines Open Repo-Geschäfts stehen nicht zum Handel zur Verfügung.

3.4 Select Finance

- (1) Für den Handel in Select Finance stehen GC Repos, Special Repos und GC Pooling Repos („**Select Finance Repos**“) zur Verfügung. Select Finance Teilnehmer können Select Finance Repos ausschließlich mit Teilnehmern abschließen, die selbst keine Select Finance Teilnehmer sind. In Select Finance erfolgen Geschäftsabschlüsse nicht anonym. Die Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt im Rahmen der Open Offer gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (2) Für den Abschluss von Select Finance Repos stehen die „Pre-Arranged-Trading-Funktionalität“ bzw. die Funktionalität „Request for Quote“ zur Verfügung. „Quotes“ stehen nicht zur Verfügung.
- (3) Für Select Finance Repos gelten die Regelungen für
- a) das Special und GC Repo Segment gemäß Ziffer 3.1 sowie
 - b) das GC Pooling Repo Segment gemäß Ziffer 3.2

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.4 nichts Abweichendes geregelt ist. Näheres zu den für einen Select Finance Repo zulässigen und in den jeweiligen Baskets einbezogenen Wertpapieren wird in den Basketspezifikationen geregelt.

3.5 eTriParty Repo Segment

Die Geschäftsführung der Eurex Repo entscheidet über das Angebot des eTriParty Repo Segments zu den in dieser Ziffer 3.5 beschriebenen Bedingungen. Gegenwärtig erfolgt kein solches Angebot. Für einen eTriParty Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der eTriParty Repo Segment bietet bilaterale Repos in mehreren Währungen. Gegenparteien, die ein eTriParty Repo Geschäft durchführen wollen, müssen beide eine rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der CBL und ihren Vertragswerken unterschreiben und ein gemeinsames Sicherheiten-Profil bei der CBL als Dritt-Sicherheiten-Verwahrer festgelegt haben.

Für den Handel im eTriParty Repo Segment stehen eTriParty Repo-Geschäfte („**eTriParty Repo**“) zur Verfügung. Für einen eTriParty Repo ist die Beschaffung von Kapital im Rahmen der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen charakteristisch.

3.5.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten eTriParty Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in einem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des eTriParty Repos und je Handelswährung, auf Basis von CmaX unter Berücksichtigung der über das System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.
- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX wird in den Basketspezifikationen und in den Vertragswerken von CmaX, in deren jeweils gültiger Fassung, geregelt.
- (4) Die in den jeweiligen Baskets enthaltenen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden. Abweichend von Ziffer 6.7 Abs. 4 ist eine Änderung der Basketspezifikationen von Baskets, die im Rahmen des eTriParty Repo Segments angeboten werden, den Teilnehmern sechzig (60) Kalendertage vorher anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann auch eine kürzere Frist vorsehen, sofern dies für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich ist oder dies durch zwingende aufsichtsrechtliche Vorgaben notwendig erscheint. Die Teilnehmer erkennen eine Änderung der jeweiligen Basketspezifikationen an, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch

eingelegt wird. Es können nur Teilnehmer widersprechen, die auch tatsächlich Positionen in den jeweiligen Baskets halten. Widerspricht ein Teilnehmer, gelten die jeweiligen Basketspezifikationen für alle Teilnehmer unverändert fort.

- (5) Die CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX vor.
- (6) Ein eTriParty Repo muss einen Geldbetrag (Cash amount) von mindestens EUR (bzw. AUD, CAD, CHF, DKK, GBP, JPY oder USD) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.
- (7) Abweichend von Ziffer 3.1.1.1 kann für eTriParty Repos nur ein fester Zinssatz vereinbart werden. Variable Repos stehen nicht zur Verfügung.

3.5.2 Erfüllung, Lieferung

- (1) Die stückmäßige Belieferung eines eTriParty Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX auf Basis der Vertragswerke von CmaX. Die Teilnehmer eines eTriParty Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX ausgewählten Wertpapiere.
- (2) Abweichend von Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ist der Vertragspartner für alle eTriParty Repos die jeweilige Gegenpartei, die mittels des Handelssystems ausgewählt wurde.

3.5.3 Laufzeit

- (1) Die für eTriParty Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.
- (2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines eTriParty Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand).

3.5.4 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines eTriParty Repos übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit nach Maßgabe der Vertragswerke von CmaX auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.
- (2) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vertragswerke von CmaX geregelt.

3.5.5 Re-use

Die im Rahmen eines eTriParty Repos an den Käufer übereigneten Wertpapiere können nach Maßgabe der CBL-Vertragswerke von CmaX, insbesondere der Collateral Management Service Vereinbarungen für Sicherheitengeber und –nehmer (Collateral Management Service Agreement for Collateral Givers /- for Collateral Receivers) (zusammen die „CMSA“) sowie der Clearstream Geschäftsbedingungen für Repurchase Transaktionen (Clearstream Terms and Conditions for Repurchase Transactions), wiederverwendet werden. Zur Klarstellung: Es gelten ausschließlich die dort genannten Bedingungen zur Wiederverwendung übereigneter Wertpapiere und es wird bezüglich möglicher Risiken bei der Inanspruchnahme und Durchführung einer Wiederverwendung auf die von der CBL veröffentlichten Informationen Bezug genommen.

4. Abschnitt: Zum Handel zugelassene Wertpapierdarlehen

Standardisierte Wertpapierdarlehen können im HQLA^x Segment (siehe Ziffer 4.1) ausgeführt werden.

4.1 HQLA^x Segment

- (1) Das HQLA^x Segment ermöglicht es den Teilnehmern standardisierte Wertpapierdarlehen, die bilateral zwischen den Teilnehmern in ihrer zugrundeliegenden Wertpapierdarlehensvereinbarung abgeschlossen wurden, im Handelssystem der Eurex Repo gemäß den nachfolgenden Bedingungen auszuführen (jede dieser Wertpapierdarlehen, ein „HQLA^x Geschäft“).
- (2) Bei einem HQLA^x Geschäft ist die eine Partei (der „Darlehensgeber“) verpflichtet, bestimmte zugrundeliegende Finanzinstrumente, die einen definierten Korb an Wertpapieren enthalten sind („Loan Basket“) in einem festgelegten Wert an die andere Partei (den „Darlehensnehmer“) zu übertragen und der Darlehensnehmer ist gleichzeitig verpflichtet, bei Fälligkeit des Geschäfts einen gleichwertigen Loan Basket an den Darlehensgeber zurück zu übertragen.
- (3) Der Darlehensnehmer ist entsprechend verpflichtet, im Rahmen dieses HQLA^x Geschäfts dem Darlehensgeber als Sicherheit bestimmte zugrundeliegende Finanzinstrumente, die einen definierten Korb an Wertpapieren enthalten sind („Collateral Basket“) in einem festgelegten Wert zu übertragen und der Darlehensgeber ist gleichzeitig verpflichtet, bei Fälligkeit des Geschäfts einen gleichwertigen Collateral Basket an den Darlehensnehmer zurück zu übertragen.

4.1.1 Grundsätzliche Spezifikationen für HQLA^x Geschäfte

Die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmt, welche Loan Baskets und Collateral Baskets im Rahmen dieser HQLA^x Geschäfte zur Verfügung stehen, und legt die für HQLA^x Geschäfte in diesen Loan Baskets und Collateral Baskets zu beachtenden Spezifikationen fest. Nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen erfolgen bestimmte Festlegungen außerhalb dieser Geschäftsbedingungen in den ergänzenden Produktspezifikationen für das HQLA^x Segment („Produktspezifikationen – HQLA^x Segment“).

Die verfügbaren Loan Baskets und Collateral Baskets für HQLA^x Geschäfte werden den Teilnehmern gegenüber kommuniziert und auf der Website der Eurex Repo (www.eurexrepo.com) veröffentlicht.

4.1.2 Vertragsdaten / Modifikationen

Um ein HQLA^x Geschäft ausführen zu können müssen sich die Teilnehmer vorab auf die relevanten Transaktionsdetails eines solchen HQLA^x Geschäfts, insbesondere auf den Loan Basket und Collateral Basket, das Transaktionsvolumen, das Darlehensentgelt und die Laufzeit sowie weitere zum Abschluss erforderliche Details („Vertragsdaten“) einigen.

Während der Laufzeit des HQLA^x Geschäfts können der Darlehensgeber und Darlehensnehmer jederzeit einvernehmlich die Vertragsdaten mittels der in Ziffer 5.2.6 beschriebenen Handelsfunktionalitäten ändern bzw. modifizieren.

4.1.3 Laufzeit

Die Vertragsdaten können entweder eine Rücklieferung auf Verlangen des Darlehensgebers oder Darlehensnehmers („Darlehen mit offener Laufzeit“) oder eine Rücklieferung zu einem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt, vorbehaltlich des Rechts des Darlehensnehmers und Darlehensgebers eine abweichende Rücklieferung vor oder nach diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt zu vereinbaren („Darlehen mit fester Laufzeit“).

4.1.4 Lieferung und Abwicklung

Nach Ausführung eines HQLA^x Geschäfts auf dem Handelssystem wird die Eurex Repo sämtliche Instruktionen und Benachrichtigungen betreffend dieses Geschäfts einschließlich aller Änderungen bzw. Modifizierungen derselben im Namen des Darlehensgebers und Darlehensnehmers an HQLA^x für die weitere Verarbeitung innerhalb der HQLA^x Plattform weitergeben.

Der Valutierungstag des HQLA^x Geschäfts (Loan Opening) ist der in den Vertragsdaten als solcher festgelegte Tag an welchem die Finanzinstrumente, die im Loan Basket bzw.

Collateral Basket enthalten sind, initial auf die jeweilige andere Gegenpartei übertragen werden (der „Valutierungstag“).

Der Rückgabetag des HQLA^x Geschäfts (Loan Closing) ist der Tag an welchem die Rücklieferung der am Valutierungstag übertragenen gleichwertigen Finanzinstrumente, die im Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, an die jeweilige andere Gegenpartei erfolgt (der „Rückgabetag“).

Der Valutierungstag und Rückgabetag eines HQLA^x Geschäfts muss immer auf einen Handelstag fallen. Der Valutierungstag darf nicht später als ein Jahr nach Abschluss des HQLA^x Geschäfts liegen. Der Rückgabetag kann frühestens ein Handelstag nach dem Valutierungstag sein und im Falle eines Darlehens mit fester Laufzeit darf der Rückgabetag nicht später als zwei Jahre nach Abschluss des HQLA^x Geschäfts erfolgen.

Am Rückgabetag eines HQLA^x Geschäfts werden die gleichwertigen Finanzinstrumente, die im Loan Basket bzw. im Collateral Basket enthalten sind, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des HQLA^x Scheme Rulebook von der Trusted Third Party an die entsprechenden Konten bei einem Abwicklungsinstitut (Custodian) wie vom Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer der Trusted Third Party angezeigt, zurückübertragen.

5. Abschnitt: Handelsvorschriften

5.1 Handelstage und Handelsphasen

- (1) Der Handel an der Eurex Repo findet grundsätzlich an den von der Geschäftsführung festgelegten Tagen statt („**Handelstage**“). Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, jederzeit nach vorheriger Bekanntgabe an die Teilnehmer und Broker den Handel an einzelnen Tagen nicht zur Verfügung zu stellen bzw. zusätzliche Handelstage festzulegen.
- (2) Der Handelstag von Eurex Repo umfasst zwei zeitlich aufeinanderfolgende Handelsphasen: die Vorhandelszeit und die Handelszeit. Der Beginn und das Ende der einzelnen Phasen werden von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt und den Teilnehmern auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail oder durch Einstellung in das Internet bekannt gegeben.

5.2 Handelsfunktionalitäten

5.2.1 Allgemeine Handelsfunktionalitäten

Je nach Segment stehen den Teilnehmern die folgenden und Handelsfunktionalitäten zur Verfügung:

(1) Offer an alle Teilnehmer

Offer an alle Teilnehmer ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, gegenüber allen anderen Teilnehmern ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Geschäfte bis zur Höhe des angebotenen Volumens abzugeben. Eine Offer an alle Teilnehmer kann ganz oder teilweise angenommen werden, bis das angebotene Volumen erreicht ist. Dabei werden die Annahmeerklärungen der Teilnehmer nach dem Zeitpunkt ihrer Eingabe in das Handelssystem in ihrer zeitlichen Reihenfolge nacheinander berücksichtigt. Eine Offer an alle Teilnehmer ist so lange gültig, bis sie vom Teilnehmer geändert oder gelöscht wird, wobei sie am Ende des Handelstages automatisch gelöscht wird.

(2) Quote

Quote ist eine Funktionalität, mit der ein Teilnehmer ein verbindliches Angebot, für den Abschluss eines Geschäfts abgeben kann. Ein Quote kann ganz und teilweise angenommen werden.

Bei Repo-Geschäften kann sich ein Quote auch nur auf den Erwerb oder nur die Veräußerung und die spätere Rückübertragung bzw. Rückerwerb eines Wertpapiers beziehen. Der Quote umfasst bei einem Repo-Geschäft einen bzw. zwei Repo-Zinssätze bzw. bei einem Wertpapierdarlehen den Darlehenszins.

Ein Quote ist solange gültig, bis er vom Teilnehmer geändert oder gelöscht wird, wobei er am Ende des Handelstages automatisch gelöscht wird.

(3) Addressed Offer

Addressed Offer ist eine Funktionalität, mit der ein Teilnehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Geschäftes gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer abgeben kann. Eine Addressed Offer kann nur ganz und nicht teilweise angenommen werden.

Solange eine Addressed Offer eines Teilnehmers nicht angenommen oder zurückgewiesen worden ist, kann diese Addressed Offer jederzeit im Handelssystem gelöscht werden. Eine Addressed Offer wird automatisch gelöscht, wenn ihr Gültigkeitstermin abgelaufen ist.

(4) Pre-Arranged Offer

Pre-Arranged Offer ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Geschäftes gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer abzugeben, nachdem sich die beiden Teilnehmer über das Geschäft außerhalb des Handelssystems verständigt haben. Eine Pre-Arranged Offer kann nur ganz

und nicht teilweise angenommen werden. Für die Annahme kann eine Frist bestimmt werden.

Solange eine Pre-Arranged Offer nicht angenommen oder zurückgewiesen worden ist, kann sie jederzeit im Handelssystem gelöscht werden. Eine Pre-Arranged Offer wird automatisch gelöscht, wenn innerhalb ihrer Annahmefrist keine Annahme erklärt wurde..

(5) Rate Change Request

Rate Change Request ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, ein verbindliches Angebot zur Änderung der Repo Rate eines Open Repo-Geschäftes gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer abzugeben, nachdem sich die beiden Teilnehmer über ein Geschäft verständigt haben. Ein Rate Change Request kann nur ganz und nicht teilweise angenommen werden.

(6) Closing

Closing ist eine Funktionalität, die (i) es einem Teilnehmer ermöglicht, ein Open Repo-Geschäft gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer zu kündigen und (ii) zwei Teilnehmern es ermöglicht ein Geschäft einvernehmlich aufzuheben.

(7) Take

Take ist eine Funktionalität, die dazu dient, dass ein Teilnehmer das Angebot eines anderen Teilnehmers zum Abschluss eines Geschäftes im Handelssystem ganz oder teilweise annehmen kann.

(8) Reject

Reject ist eine Funktionalität, die dazu dient, dass ein Teilnehmer das an ihn gerichtete Angebot eines anderen Teilnehmers zum Abschluss eines Geschäftes im Handelssystem ablehnen kann.

(9) Request for Quote (RfQ) / Indication of Interest (IOI)

Request for Quote / Indication of Interest ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, einem, mehreren oder allen anderen Teilnehmern unverbindlich anzuzeigen, dass er ein Geschäft abschließen möchte (sog. invitatio ad offerendum). Hierauf können die jeweiligen Teilnehmer mit einer Addressed Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (3) reagieren.

(10) Für Teilnehmer aus Ontario (Kanada) stehen ausschließlich die Handelsfunktionalitäten Pre-Arranged Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7) und Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) zur Verfügung.

5.2.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment

- (1) Für das Special und GC Repo Segment und das GC Pooling Repo Segment stehen alle in Ziffer 5.2.1 genannten Handelsfunktionalitäten zur Verfügung.

Zusätzlich steht die folgende Handelsfunktionalität zur Verfügung:

Partial Return/Partial Recall:

Partial Return/Partial Recall ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht in Bezug auf ein Repo mit offener Laufzeit ein verbindliches Angebot zur teilweisen Rückgabe bzw. Rücknahme von gleichwertigen Sicherheiten abzugeben, nachdem der Repo zustande gekommen ist.

- (2) Mit der Eingabe einer Offer an alle Teilnehmer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (1) oder eines Quotes gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (2) muss gleichzeitig ein Betrag in EUR und ein Repo-Zinssatz angegeben werden, wenn es sich um einen GC Repo handelt. Mit der Eingabe eines Quotes in das Handelssystem muss gleichzeitig ein Nominalbetrag und ein Repo-Zinssatz angegeben werden, wenn es sich um einen Special Repo handelt.
- (3) Teilnehmern, die weder (i) Clearing Mitglied, (ii) Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) oder (iii) Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 sind, stehen ausschließlich die Handelsfunktionalitäten Offer an alle Teilnehmer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (1), Pre-Arranged-Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7), Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) und Request for Quote (RfQ) gem. Ziffer 5.2.1 Abs. 9 zur Verfügung.

5.2.3 Select Invest

Für das Select Invest Segment stehen die Funktionalitäten Pre-Arranged-Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7), Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) und Request for Quote gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (9) zur Verfügung.

5.2.4 Select Finance

Für das Select Finance Segment stehen die Handelsfunktionalitäten Offer an alle Teilnehmer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (1), Pre-Arranged-Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7) und Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) und Request for Quote gem. 5.2.1 Abs. (9) zur Verfügung.

5.2.5 HQLA^x Segment

Im HQLA^x Segment stehen den Teilnehmer folgende Handelssystemfunktionalitäten zur Änderung / Modifikation von HQLA^x Geschäften zur Verfügung:

(1) Full Return/Full Re-Call (Closing)

Full Return/Full Recall (Closing) ist eine Funktionalität, die den Teilnehmern eine einvernehmlich bzw. eine einseitige Beendigung eines Darlehens mit offener Laufzeit ermöglicht, nachdem ein solches Darlehen mit offener Laufzeit zustande gekommen ist.

Zur einvernehmlichen Beendigung eines Darlehens mit offener Laufzeit kann ein Teilnehmer (Darlehensnehmer bzw. Darlehensgeber) mittels der Full Return/Full Recall (Closing) Funktionalität ein verbindliches Angebot zur vollständigen Rückgabe (im Fall des Darlehensnehmers) bzw. vollständigen Rücknahme (im Fall des Darlehensgebers) von gleichwertigen Finanzinstrumenten, die im Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, abgeben. Der andere Teilnehmer (Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer) kann dieses Angebot entweder annehmen („**Accept**“), ignorieren oder zurückweisen („**Reject**“).

Zur einseitigen Beendigung eines Darlehens mit offener Laufzeit kann ein Teilnehmer (Darlehensnehmer bzw. Darlehensgeber) mittels der Full Return/Full Recall (Closing) Funktionalität sein Recht zur vollständigen, aber nicht nur teilweisen Rückgabe (im Fall des Darlehensnehmers) bzw. vollständigen, aber nicht nur teilweisen Rückforderung (im Fall des Darlehensgebers) von gleichwertigen Finanzinstrumenten, die im Loan bzw. Collateral Basket enthalten sind, ausüben. Eine Annahme durch den anderen Teilnehmer ist nicht erforderlich, sofern die Abwicklung am ersten auf den Ausübungstag folgenden Handelstag (T+1) erfolgt.

(2) Early Termination/Terminable on Demand

Die Terminable on Demand (Closing) Funktion ermöglicht Teilnehmern an einem Darlehen mit fester Laufzeit eine einvernehmliche Beendigung dieser Transaktion nach deren Abschluss.

Um eine einvernehmliche Beendigung eines Darlehens mit fester Laufzeit zu erwirken, kann ein Teilnehmer (Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer) mittels der Terminable on Demand (Closing) Funktion der anderen Partei ein verbindliches Angebot zur vollständigen, aber nicht nur teilweisen Rückgabe (im Fall des Darlehensnehmers) bzw. vollständigen Rücknahme (im Fall des Darlehensgebers) von gleichwertigen Darlehenspapieren, die im relevanten Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, abgeben. Der andere Teilnehmer (Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer) kann dieses Angebot entweder annehmen („**Accept**“), ignorieren oder zurückweisen („**Reject**“).

5.3 **Broker-Offerte**

Broker Offerten enthalten alle für den Abschluss eines Geschäftes notwendigen Angaben zu Laufzeit, Volumen und Preis und werden unter Angabe der beiden Teilnehmer, für welche die entsprechende Broker-Offerte gestellt wird, in das Handelssystem eingegeben. Die Eingabe von Broker-Offerten ohne deren vorherige Abstimmung mit den Teilnehmern ist unzulässig. Das durch eine Broker-Offerte angetragene Geschäft kommt erst mit Annahme der Broker-Offerte („**Take**“) durch beide Teilnehmer und nur zwischen diesen Teilnehmern wirksam zustande. Eine Ablehnung der Broker-Offerte („**Reject**“) durch einen oder beide Teilnehmer bewirkt, dass das entsprechende Geschäft nicht zustande kommt. Für den Fall, dass ein Broker eine Broker-Offerte stellt, bei dem ein oder mehrere Teilnehmer, für die die Broker-Offerte gestellt wird, seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, sichert der Broker, der die Broker-Offerte stellt, zu und gewährleistet, dass er bei der United States Securities and Exchange Commission gemäß Section 15 (a) des Securities Exchange Act von 1934 als Broker-Dealer registriert oder von der Registrierung befreit ist.

5.4 **Quotebuch**

Das Quotebuch enthält die von den Teilnehmern in das Handelssystem eingegebenen Quotes. Die Teilnehmer können alle Quotes pro Laufzeit und Geschäft im Quotebuch, einschließlich Volumenangaben einsehen. Wird ein im Quotebuch befindlicher Quote von einem anderen Teilnehmer angenommen, wird dieser Quote im Quotebuch gelöscht und der nächstbessere Quote erscheint für die Teilnehmer als bester Quote. Quotes können sowohl während der Vorhandelszeit als auch während der Handelszeit in das Handelssystem eingegeben werden, wobei alle Quotes mit Handelsschluss (Ende der Handelszeit) automatisch gelöscht werden, so dass die Teilnehmer am nächsten Handelstag ihre Quotes erneut in das Handelssystem eingeben müssen.

5.5 **Ablauf des Handels**

- (1) Der Handel beginnt frühestens mit dem Beginn der Handelszeit, indem die Teilnehmer die im Handelssystem eingestellten aktuellen Quotes und die in Ziffer 5.2 definierten Auftragsarten (soweit diese im jeweiligen Segment zur Verfügung stehen) oder die in Ziffer 5.3 definierten Broker-Offerten benutzen, um Geschäfte abzuschließen und endet mit Handelsschluss.
- (2) Quotes bleiben den gesamten Handelstag im Handelssystem und sind für den jeweiligen Teilnehmer verbindlich, bis dieser den Quote ändert oder löscht. Alle übrigen Auftragsarten (Ziffer 5.2) sind solange gültig, wie vom Teilnehmer bei Eingabe des jeweiligen Auftrags im Handelssystem angegeben. Broker-Offerten (Ziffer 5.3) sind bis zum Ende des Handelstages gültig. Mit Handelsschluss werden alle in das Handelssystem eingegebenen Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten automatisch gelöscht.

- (3) Während des Handels können die Teilnehmer Quotes in das Quotebuch eingeben und nachträglich modifizieren. Auf einen Quote können andere Teilnehmer zwecks Abschluss des Geschäftes mit einem Take reagieren.

Ein Quote kann von einem Teilnehmer auch bezogen auf den Geldbetrag oder Nominalbetrag der Wertpapiere teilweise angenommen werden, der jedoch den für das jeweilige Geschäft festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Ein Quote kann auch bezogen auf die „Nominal Size“ angenommen werden. Bei einer auf einen Teilbetrag bezogenen Annahme eines Quotes wird der mit dem Quote eingegebene Betrag entsprechend reduziert. Der Quote verbleibt mit dem Restbetrag im Quotebuch.

- (4) Teilnehmer können Indications of Interest (soweit diese im jeweiligen Segment zur Verfügung stehen) an alle Teilnehmer senden. Hierauf können Teilnehmer mit einer Addressed Offer reagieren. Der andere Teilnehmer wiederum kann diese Addressed Offer entweder annehmen („**Take**“), ignorieren oder zurückweisen („**Reject**“).
- (5) Teilnehmer können Broker Offerten bestätigen oder zurückweisen. Mit der Bestätigung beider Teilnehmer („**Take**“), wandelt sich die Broker-Offerte in eine Matched Addressed Offer und kommt das Geschäft zwischen diesen Teilnehmern zustande. Weist einer der beiden Teilnehmer die Broker Offerte zurück („**Reject**“) oder endet die Gültigkeit einer Broker Offerte, wird die Broker Offerte gelöscht.

5.6 Vorhandelskontrollen

- (1) Die Eurex Repo legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Quoteeingabe, Quotelöschung, Quoteänderung), die innerhalb eines festgelegten Zeitraums an das Handelssystem übermittelt werden können, fest. Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.
- (2) Ins Quotebuch eingestellte Quotes können gelöscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Handels erforderlich ist. Die Teilnehmer werden hierüber unverzüglich informiert.

5.7 Zustandekommen von Geschäftsabschlüssen

- (1) Mittels des Handelssystems kommen während der Handelszeit Geschäftsabschlüsse zustande, wenn sich zwei Teilnehmer innerhalb des Handelssystems über das zu liefernde Wertpapier oder den Wertpapier-Basket, die Währung, den Zinssatz, die Laufzeit, das Anfangs- und Enddatum und die Betragsgröße geeinigt haben. Eine Einigung liegt nur dann vor, wenn ein Teilnehmer ein verbindliches Addressed Offer, Pre-Arranged Offer oder einen Quote eines anderen Teilnehmers mittels der systemseitig verfügbaren Auftragsart „Take“ annimmt.

- (2) Die verschiedenen Auftragsarten ermöglichen den Teilnehmern die Vertragsbestandteile des jeweiligen Geschäftes auszuhandeln.

5.8 Mistrades und Volatility Management

- (1) Für einen Teilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Benutzerkennungen mittels des Handelssystems zustande gekommen sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, Geschäfte aufzuheben, wenn deren Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis abweicht und ein von dem Geschäft unmittelbar betroffener Teilnehmer unverzüglich gegenüber der Eurex Repo einwendet, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das Handelssystem eingegeben habe. Der Antrag auf Aufhebung eines Geschäftes ist von einem an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer gegenüber der Eurex Repo schriftlich oder mittels Telefax zu stellen.

Zur Feststellung, ob der Preis des Geschäftes erheblich vom jeweils gültigen Marktpreis abweicht, wird die Eurex Repo nach ihrem Ermessen einen gültigen Marktpreis festlegen und den Beteiligten mitteilen. Soweit einer der an dem betroffenen Geschäft beteiligten Teilnehmer Einwände gegen den von der Eurex Repo festgelegten Marktpreis erhebt, wird die Eurex Repo aus dem Kreis der zum Handel an der Eurex Repo zugelassenen Teilnehmer, die nicht an dem jeweiligen Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler) auswählen, die jeweils einen gültigen Marktpreis für das betroffene Geschäft zu benennen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt sodann den gültigen Marktpreis, der für die beteiligten Teilnehmer verbindlich ist.

- (3) Eurex Repo kann von jedem Teilnehmer, der die Aufhebung eines Geschäftes beantragt hat, die Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von bis 5.000 Euro verlangen. Das Bearbeitungsentgelt wird für jedes einzelne Geschäft berechnet, dessen Aufhebung beantragt wird. Satz 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Geschäft von der Geschäftsführung aufgehoben wird. Erfolgt die Aufhebung des Geschäftes nach Beendigung des Handelstags, an dem der Geschäftsabschluss zustande kam, stellt Eurex Repo den am aufgehobenen Geschäft beteiligten Teilnehmern über das Bearbeitungsentgelt hinaus die transaktionsbezogenen Entgelte gemäß Ziffern 6.1.2 – 6.1.7 in Rechnung.
- (4) Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes wird die Eurex Repo eine Nachricht über die Aufhebung dieses Geschäftes telefonisch und im Anschluss in schriftlicher Form an alle an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer übermitteln.
- (5) Die Geschäftsführung kann darüber hinaus ein Geschäft aufheben, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf der Handelsplattform von Eurex Repo erforderlich ist. Die Eurex Repo kann von jedem Teilnehmer, der an einem solchen aufgehobenen Geschäft beteiligt war, jeweils die Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts in

Höhe von bis zu 5.000 Euro verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Geschäfts nach Beendigung des Handelstags, an dem der Geschäftsabschluss zustande kam, stellt Eurex Repo den am aufgehobenen Geschäft beteiligten Teilnehmern über das Bearbeitungsentgelt hinaus die transaktionsbezogenen Entgelte gemäß Ziffern 6.1.2 – 6.1.7 in Rechnung.

5.9 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung

Jeder Teilnehmer im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment und Select Finance Segment ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG bzw. seitens des Sicherheitenverwaltungsystems CmaX oder von einer anderen entsprechenden TPCM akzeptierten Wertpapiere sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing Mitgliedern angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den durch sie angeschlossenen Teilnehmern auf Anforderung offen gelegt.

Teilnehmern, die zugleich General-Clearing Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen von durch sie angeschlossenen anderen Teilnehmer der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

5.10 Aussetzung des Handels

- (1) Die Geschäftsführung kann jederzeit den Handel insgesamt oder bezüglich eines oder mehrerer Kontrakttypen aussetzen, falls es die Marktbedingungen erfordern. Die Geschäftsführung wird eine Aussetzung des Handels eines Kontrakttyps aufheben, wenn der Grund für die Aussetzung weggefallen ist.
- (2) Die Entscheidung der Geschäftsführung bezüglich der Aussetzung des Handels eines Kontrakttyps wird in der Regel nach Ende der Handelszeit getroffen und ist allen Teilnehmern und Brokern vor Beginn des neuen Handelstages auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- (3) Wird der Handel in bestimmten Kontrakttypen an der Eurex Repo ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten Kontrakttypen für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.
- (4) Für die Zwecke dieser Ziffer 5.9 bezeichnet Kontrakttyp jeweils sämtliche Kontrakte mit identischem Kontraktgegenstand und identischer Laufzeit.

5.11 Marktüberwachung

- (1) Eurex Repo wird die Funktionalität des Handelssystems während der Handelsphasen und die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen überwachen. Die Geschäftsführung kann sämtliche Maßnahmen ergreifen, welche für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich sind.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Funktionalität des Handelssystems zu gewährleisten, kann auf Anordnung der Geschäftsführung der Handelsstart für das gesamte Handelssystem verschoben oder die einzelnen Handelsphasen über die vorgesehene Zeit hinaus verlängert bzw. entsprechend verkürzt werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann bei technischen Problemen für einzelne oder alle Teilnehmer oder Broker den Zugang zum Handelssystem oder den Handel im Handelssystem zeitweilig unterbrechen.
- (4) Die betroffenen Teilnehmer und Broker werden bei entsprechenden Maßnahmen, die den Betrieb des Handelssystems maßgeblich beeinflussen, soweit möglich, unverzüglich über das Handelssystem oder – bei dessen Ausfall – auf anderem geeigneten elektronischen Weg unterrichtet.
- (5) Können einzelne Teilnehmer oder Broker aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an Eurex Repo teilnehmen bzw. Broker-Offerten eingeben, steht das Handelssystem den anderen Handelsteilnehmern und Broker weiterhin zur Verfügung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

6.1 Entgelte

6.1.1 Jährliches Grundentgelt

- (1) Soweit in Abs. (2) nichts anderes bestimmt ist, wird für die Teilnahme am Handel ein jährliches Grundentgelt pro Kalenderjahr und Teilnehmer entsprechend der dem Teilnehmer zugeordneten Entgeltgruppe nach der untenstehenden Tabelle erhoben. Bei bestimmten Segmenten wirkt sich die jeweils zugeordnete Entgeltgruppe auch auf die Höhe des transaktionsabhängigen Entgelts aus. Standardmäßig werden alle Teilnehmer im Marktstatus „Liquidity Taker“ eingestuft. Der Teilnehmer mit Ausnahme des Select Finance Teilnehmers kann sich durch eine schriftliche Mitteilung an die Eurex Repo für die Einordnung in die Entgeltgruppe „Liquidity Provider I“ und „Liquidity Provider II“ entscheiden. Die Zugehörigkeit zu einer Entgeltgruppe gilt bis auf weiteres. Mit einer Frist von fünf Geschäftstagen zum jeweiligen Monatsende kann eine höherpreisigere Entgeltgruppe mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Monat gewählt werden. Mit einer Frist von fünf

Geschäftstagen zum Jahresende kann eine niedrigpreisigere Entgeltgruppe mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr gewählt werden. Im Falle der Zulassung oder des Wechsels einer Entgeltgruppe innerhalb eines Kalenderjahres wird das jährliche Grundentgelt anteilig für die verbleibenden Kalendermonate erhoben. Im Falle der Rückgabe oder der Kündigung der Teilnahmeberechtigung erfolgt keine anteilige Rückerstattung von bereits geleisteten Entgelten bzw. kein anteiliger Erlass von fälligen oder bereits in Rechnung gestellten Entgelten.

Entgeltgruppen	Jährliches Grundentgelt (Euro)
Liquidity Provider I	100.000
Liquidity Provider II	25.000
Liquidity Taker	12.000

(2) Abweichend von Abs. (1) wird kein jährliches Grundentgelt erhoben von:

- a) Select Invest Teilnehmern,
- b) Select Finance Teilnehmern,
- c) Teilnehmern im HQLA^x Segment und
- d) Brokern.

6.1.2 Entgelte für Registrierungen für das GC Pooling Repo Segment und für das Special und GC Repo Segment

Für die Registrierung für das GC Pooling Repo Segment wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 10.000 Euro erhoben. Für die Registrierung für das Special und GC Repo Segment wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 5.000 Euro erhoben. Ziffer 6.1.9 bleibt unberührt.

6.1.3 Transaktionsabhängiges Entgelt für das Special und GC Repo Segment und das GC Pooling Repo Segment

(1) Im Special und GC Repo Segment sowie im GC Pooling Repo Segment wird den an einem Repo-Geschäft beteiligten Teilnehmern jeweils ein transaktionsbezogenes Entgelt pro Repo-Geschäft in Rechnung gestellt.

Der Entgeltsatz ist abhängig von

- der Entgeltgruppe des Teilnehmers,

- der von den Teilnehmern bestimmten, in den Basketspezifikationen geregelten Laufzeit des jeweiligen Repo-Geschäfts und
- der Rolle des Teilnehmers (Aggressor/Non-Aggressor) bei Abschluss des jeweiligen Repo-Geschäftes.

Das Entgelt pro Repo-Geschäft errechnet sich aus dem Entgeltsatz gemäß untenstehender Tabelle bezogen auf den Kaufpreis und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term Leg (ausschließlich).

Das Entgelt pro Repo-Geschäft beträgt dabei mindestens EUR 5 in der Entgeltgruppe „Liquidity Provider II“ sowie EUR 10 in der Entgeltgruppe „Liquidity Taker“,

bzw. für in USD denominierte Repo-Geschäfte mindestens USD 7 in der Entgeltgruppe „Liquidity Provider II“ sowie USD 14 in der Entgeltgruppe „Liquidity Taker“,

bzw. für in CHF denominierte Repo-Geschäfte mindestens CHF 6 in der Entgeltgruppe „Liquidity Provider II“ sowie CHF 12 in der Entgeltgruppe „Liquidity Taker“,

bzw. für in GBP denominierte Repo-Geschäfte mindestens GBP 4 in der Entgeltgruppe „Liquidity Provider II“ sowie GBP 8 in der Entgeltgruppe „Liquidity Taker“. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage actual/360.

„**Aggressor**“: Teilnehmer, der auf einen im Handelssystem veröffentlichten Quote- oder Indication of Interest (IOI)-Auftrag gehandelt hat.

„**Non-Aggressor**“: Teilnehmer, der den für den Geschäftsabschluss maßgeblichen Quote- oder Indication of Interest (IOI)-Auftrag im Handelssystem eingestellt hat.

Für Repo-Geschäfte, die durch einen „pre-arranged“, „addressed offer“ oder „request for quote“ Auftrag abgeschlossen werden, wird für Teilnehmer ein transaktionsabhängiger Entgeltsatz von 0,006 % (Prozent p. a.) angewendet.

Soweit ein Repo-Geschäft aufgrund einer Broker-Offerte zustande kommt, werden die an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer als „Aggressor“ eingeordnet.

Entgeltgruppe	Laufzeit	Teilnehmerrolle	
		Aggressor (Entgeltsatz in Prozent p. a.)	Non Aggressor (Entgeltsatz in Prozent p. a.)
	Tom1M, Spot1W, Spot2W, Spot1M, Spot2M, Spot3M,	0,003	0,001

Entgeltgruppe	Laufzeit	Teilnehmerrolle	
		Aggressor (Entgeltsatz in Prozent p. a.)	Non Aggressor (Entgeltsatz in Prozent p. a.)
Liquidity Provider I	Spot6M, Spot9M, Spot12M, Corp1M, Corp2M, Corp3M		
	CTDTN, CTDCORP, CTDFLEX, CTDMAR*, CTDJUN*, CTDSEP*, CTDDEC*	0,02	0,02
	andere	0,006	0,001
Liquidity Provider II	Tom1M, Spot1W, Spot2W, Spot1M, Spot2M, Spot3M, Spot6M, Spot9M, Spot12M, Corp1M, Corp2M, Corp3M	0,003	0,002
	CTDTN, CTDCORP, CTDFLEX, CTDMAR*, CTDJUN*, CTDSEP*, CTDDEC*	0,02	0,02
	andere	0,006	0,004
Liquidity Taker	Tom1M, Spot1W, Spot2W, Spot1M, Spot2M, Spot3M, Spot6M, Spot9M, Spot12M, Corp1M, Corp2M, Corp3M	0,003	0,003
	CTDTN, CTDCORP, CTDFLEX, CTDMAR*, CTDJUN*, CTDSEP*, CTDDEC*	0,02	0,02
	andere	0,006	0,006

* Laufzeit bezieht sich auf den jährlichen Future-Verfallstermin im jeweiligen Monat („Future Delivery Date“ des Derivatekontraktes, z.B. CTDMAR20 steht für den März Verfall des Future-Kontraktes im Jahr 2020).

- (2) Die Entgelte gemäß Abs. (1) werden monatlich berechnet und in Rechnung gestellt. Dabei werden grundsätzlich die Repo-Geschäfte berücksichtigt, die in dem Monat der Rechnungsstellung abgeschlossen wurden. Abweichend davon wird das transaktionsabhängige Entgelt bei Open Repo-Geschäften ab dem jeweiligen Front Leg (einschließlich) zeitabschnittsweise für jeden Monat berechnet, bis das jeweilige Term Leg (ausschließlich) erreicht ist. Soweit der Kaufpreis in einer anderen Handelswährung als Euro bestimmt wurde, wird dieser Kaufpreis auf Basis des EZB Referenzkurses des letzten Geschäftstages eines Monats in EUR als Bemessungsgrundlage umgerechnet. Das fällige Entgelt wird in EUR in Rechnung gestellt.

6.1.4 Transaktionsabhängiges Entgelt für Select Invest

- (1) Dem beteiligten Select Invest Teilnehmer wird kein transaktionsbezogenes Entgelt in Rechnung gestellt. Der Gegenseite gemäß 1.3.3 wird ein transaktionsbezogenes Entgelt in Höhe von 0,015% pro Select Invest Repo in Rechnung gestellt. Das Mindesttransaktionsentgelt je Transaktion beträgt EUR 25,
- bzw. für in USD denominierte Repo-Geschäfte mindestens USD 35,
- bzw. für in CHF denominierte Repo-Geschäfte mindestens CHF 30,
- bzw. für in GBP denominierte Repo-Geschäfte mindestens GBP 20.

6.1.5 Transaktionsabhängiges Entgelt für Select Finance Teilnehmer

- (1) Für ein Select Finance Repo Geschäft im GC Pooling Repo Segment wird dem beteiligten Select Finance Teilnehmer ein transaktionsbezogenes Entgelt in Höhe von 0,006 % (Prozent p.a.) in Rechnung gestellt. Das Mindesttransaktionsentgelt je Transaktion beträgt EUR 10,
- bzw. für in USD denominierte Repo-Geschäfte mindestens USD 14,
- bzw. für in CHF denominierte Repo-Geschäfte mindestens CHF 12,
- bzw. für in GBP denominierte Repo-Geschäfte mindestens GBP 8.
- (2) Für ein Select Finance Repo Geschäft im Special und GC Repo Segment wird dem beteiligten Select Finance Teilnehmer pro Geschäft ein Transaktionsentgelt von EUR 10 in Rechnung gestellt,
- bzw. für in USD denominierte Repo-Geschäfte USD 14,
- bzw. für in GBP denominierte Repo-Geschäfte GBP 8.

6.1.6 Transaktionsabhängiges Entgelt für das eTriParty Repo Segment

- (1) Im eTriParty Repo Segment wird den an einem eTriParty Repo-Geschäft beteiligten Teilnehmern jeweils ein transaktionsbezogenes Entgelt pro Repo-Geschäft in Rechnung gestellt. Das transaktionsbezogene Entgelt für den Verkäufer (Cash Taker) beträgt 0,01 Prozent bezogen auf den Kaufpreis und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term Leg (ausschließlich). Dem Käufer (Cash Provider) wird kein transaktionsabhängiges Entgelt in Rechnung gestellt. Das Mindesttransaktionsentgelt je Transaktion beträgt für jeden Verkäufer (Cash Taker) EUR 10, bzw. für in USD denominierte Repo-Geschäfte mindestens USD 14, bzw. für in CHF denominierte Repo-Geschäfte mindestens CHF 12, bzw. für in AUD denominierte Repo-Geschäfte mindestens AUD 16, bzw. für in CAD denominierte Repo-Geschäfte mindestens CAD 16, bzw. für in DKK denominierte Repo-Geschäfte mindestens DKK 70, bzw. für in JPY denominierte Repo-Geschäfte mindestens JPY 1200. bzw. für in GBP denominierte Repo-Geschäfte mindestens GBP 8.
- Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage actual/360.
- (2) Ziffer 6.1.2 Abs. (2) und 3 gelten für die Entgelte gemäß Abs. (1) entsprechend.

6.1.7 Transaktionsabhängiges Entgelt für das HQLA^x Segment

- (1) Im HQLA^x Segment wird für jedes HQLA^x Geschäft ein transaktionsbezogenes Entgelt in Rechnung gestellt. Das transaktionsbezogene Entgelt läuft während der Laufzeit eines HQLA^x Geschäfts für jeden daran beteiligten Teilnehmer auf und wird nachträglich am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt.
- Das transaktionsbezogene Entgelt wird zeitabschnittsweise für jeden Berechnungszeitraum berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt jeweils der Zeitraum von einem Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächsten Berechnungstag (ausschließlich). Berechnungstag ist der Valutierungstag sowie der Rückgabetag des Wertpapierdarlehens.
- Das transaktionsbezogene Entgelt für jeden Teilnehmer beträgt 0,006 Prozent bezogen auf den Marktwert der jeweiligen Finanzinstrumente des Baskets am Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage Zinstagekonvention „actual/360“.

Das transaktionsabhängige Entgelt wird für Teilnehmer um 25% reduziert, die Ihr erstes HQLA^x Geschäft innerhalb der ersten drei Monate nach dem effektiven, funktionalen Handelsstart des HQLA^x Segments („**Effektiver Handelsstart**“), wie separat auf der Website der Eurex Repo GmbH (www.eurexrepo.com) veröffentlicht, tätigen. Dieser Rabatt gilt dann für ein Jahr nach dem Effektiven Handelsstart.

- (2) Für jede automatisierte Verlängerung der Laufzeit einer Extendable Transaktion wird jedem Teilnehmer eine Modifikationsgebühr in Höhe von jeweils EUR 10 in Rechnung gestellt.

6.1.8 Grundentgelt für Broker

- (1) Für den Zugang zum Handelssystem und für die Berechtigung der Eingabe von Broker-Offerten in das Handelssystem gemäß Ziffer 2.4. Abs. (1) wird von Brokern ein monatliches Grundentgelt in Rechnung gestellt. Einem Broker wird kein transaktionsbezogenes Entgelt in Rechnung gestellt.
- (2) Die Höhe des monatlichen Grundentgelts richtet sich nach dem vermittelten durchschnittlichen laufzeitgewichteten Volumen des Abrechnungsmonats.

Durchschnittliches laufzeitgewichtetes Volumen in EUR (X)	Monatliches Entgelt in EUR
$X < 1.000.000.000$	2.500
$1.000.000.000 \leq X < 2.000.000.000$	2.000
$2.000.000.000 \leq X < 3.000.000.000$	1.500
$3.000.000.000 \leq X < 4.000.000.000$	1.000
$4.000.000.000 \leq X < 5.000.000.000$	500
$5.000.000.000 \leq X$	0

- (3) Die Höhe des monatlichen Grundentgelts gemäß Abs. (2) wird monatlich berechnet und in Rechnung gestellt. Dabei werden grundsätzlich die Repo-Geschäfte berücksichtigt, die in dem Monat der Rechnungsstellung vermittelt wurden.

6.1.9 Segmentabhängiges monatliches Grundentgelt

- (1) Einem im Special und GC Repo Segment oder GC Pooling Repo Segment registrierten Teilnehmer wird ein Grundentgelt von EUR 800 pro Monat in Rechnung gestellt, wenn der entsprechende Teilnehmer nicht bereits aus anderem Grund verpflichtet ist, ein transaktionsabhängiges Entgelt gemäß Ziffer 6.1.3 für Transaktionen am Special und GC Repo Segment und am GC Pooling Repo Segment von mindestens EUR 800 im entsprechenden Monat zu zahlen. Zur Klarstellung: Wenn ein Teilnehmer an beiden Segmenten teilnimmt, wird nur ein Grundentgelt von EUR 800 pro Monat in Rechnung gestellt; und, soweit dieses monatliche Grundentgelt in Rechnung gestellt wird, gilt es zusätzlich zum jährlichen Grundentgelt gemäß Ziffer 6.1.1.
- (2) Für andere als die in Abs.1 genannten Segmente wird das monatliche Grundentgelt nach Abs.1 nicht erhoben.

6.1.10 Sonstige Entgeltbestimmungen

- (1) Das für die Teilnahme am Eurex Repo Handel zu zahlende Grundentgelt gemäß Ziffer 6.1.1 Abs. (1) wird mit Erteilung der Teilnahmeberechtigung beziehungsweise mit der Umstellung der Entgeltgruppe gemäß Ziffer 6.1.1 Abs. (1) Satz 6 zur Zahlung fällig und in jedem Folgejahr jeweils bis zum Ultimo des Monats Januar zahlbar. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist verpflichtend. Von der Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sind Select Invest Teilnehmer und Select Finance Teilnehmer befreit.
- (2) Die Transaktionsabhängigen Handelsentgelte sind mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- (3) Das zu zahlende Grundentgelt, sowie das Transaktionsabhängige Handelsentgelt wird per Einzug von Ihrem, in der Einzugsermächtigung angegebenen, Konto eingezogen. Liegt der Eurex Repo eine Einzugsermächtigung eines T2 Kontos vor, wird der Rechnungsbetrag am zehnten Handelstag des Folgemonats der Abrechnungsperiode eingezogen. Bei einer SEPA Lastschrift wird der Einzug spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zahlung angekündigt. Dies gilt nicht für wiederkehrende SEPA Lastschriften.
- (4) Die Höhe des Grundentgeltes gemäß Ziffern 6.1.1 und der transaktionsbezogenen Entgelte gemäß Ziffern 6.1.2 – 6.1.7 werden von der Eurex Repo festgelegt und können jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.
- (5) Entgelt für Exzessive Systemnutzung
 - a) Die Anzahl der Transaktionen, die von einem Teilnehmer in das Handelssystem eingegeben werden dürfen, ist durch Transaktionslimite gemäß Unterabs. (b) i. V. m. Unterabs. (c) begrenzt. Bei systematischer Überschreitung eines Transaktionslimits („**Exzessive Systemnutzung**“) wird ein Entgelt für exzessive Systemnutzung für jeden

Tag erhoben, an dem eine Überschreitung stattgefunden hat. Die Höhe des Entgelts für Exzessive Systemnutzung beträgt EUR 2.500.

- b) Die Transaktionslimite gelten pro Segment und pro Tag (siehe Tabelle). Überschreitungen eines Transaktionslimits an bis zu fünf Handelstagen pro Kalendermonat gelten als nicht systematisch.

Segment	Transaktionslimit
GC Pooling Repo	1,500
Special und GC Repo (GC Repos)	1,500
eTriParty Repo	1,500
Special und GC Repo (Special Repos)	65,000
HQLA ^x	1,500

- c) Zur Bestimmung der Anzahl der übermittelten Transaktionen werden alle von dem jeweiligen Teilnehmer gesendeten Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Aufträgen oder Quotes gezählt.

(6) Bei einem Verzug mit der Entgeltzahlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Brokern, die aktiv die Anbindung neuer Select Invest Teilnehmer oder Select Finance Teilnehmer unterstützen, wird das Broker Grundentgelt für das laufende Kalenderjahr erlassen. Als aktive Unterstützung können folgende Aktivitäten gesehen werden:

- a) Aufbau und Förderung einer Kundenbeziehung zwischen Eurex Repo und Unternehmen, die ein Bestreben zeigen Select Invest Teilnehmer gemäß Ziffer 1.4.1 oder Select Finance Teilnehmer gemäß Ziffer 1.4.2 zu werden.
- b) Unterstützung der Select Invest Teilnehmer und/oder Select Finance Teilnehmer bei der Suche nach geeigneten Gegenparteien für Repo Geschäfte.

- c) Initiierung von Select Invest- und/oder Select Finance-Geschäften durch die Broker-Offerte auf der Handelsplattform gemäß Ziffer 2.4 Abs. (1).
 - d) Beratende Tätigkeiten über die gesamte Dauer der Kundenbeziehung, sowohl für Eurex Repo als auch für die angebundenen Kunden.
- (8) Die Teilnehmer der Eurex Repo haben die Möglichkeit, Berichte mit Handelsinformationen der getätigten Geschäfte über das Handelssystem F7 zu generieren und sie über die Common Report Engine („**CRE**“), zu beziehen. Die Funktionalität für das Erstellen dieser Berichte wird Member Trade eXtractor („**MTX**“) genannt. Für die Verwendung des MTX ist ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 150 zu zahlen.

6.2 Mitwirkungspflichten

Jeder Teilnehmer, der unmittelbar über sein Händlersystem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Handel an der Eurex Repo teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Installationen (Händlersystem, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Teilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen unterzogen werden können. Gleiches gilt, sofern ein Teilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland installiertes Händlersystem angeschlossen sind, am Handel an der Eurex Repo teilnimmt.

6.3 Nutzung und Verwertung von Daten, Datenschutz

- (1) Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den in das Handelssystem eingegebenen Daten und an den daraus resultierenden Daten stehen der Eurex Repo zu. Die Eurex Repo ist zur entgeltlichen Verbreitung dieser Daten und von Marktinformationen berechtigt. Insbesondere ist die Eurex Repo unter Wahrung der Anonymität der Teilnehmer und Broker berechtigt, statistische Auswertungen und Marktanalysen zu erstellen und zu verbreiten. Weder die Eurex Repo noch die Teilnehmer und Broker haften für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von der Eurex Repo verbreiteten Daten, Marktinformationen, Marktanalysen und statistischen Auswertungen. Die Eurex Repo haftet nicht für die Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die sie von Dritten bezieht.
- (2) Aus dem Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen von den Teilnehmern und Broker nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung bzw. der Eingabe von Broker-Offerten verwendet werden. Teilnehmer und Broker dürfen die Daten und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Repo an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Dies gilt nicht für Daten und Informationen, die Teilnehmer und Broker als Handelsbestätigungen erhalten.

(3) Der Weitergabe von Daten und Informationen der Teilnehmer und Broker, die im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (wie auf der Internetseite www.deutsche-boerse.com definiert), insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken, wird zugestimmt.

(4) Die Eurex Repo ist Verantwortlicher im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts.

6.4 Haftung

6.4.1 Höhere Gewalt

Die Eurex Repo haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

6.4.2 Allgemeine Haftung

Für Schäden, die einem Teilnehmer oder Broker im Rahmen der Nutzung des Handelssystems oder der Agent Routing Services im eTriParty Repo Segment entstehen, haftet die Eurex Repo nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Repo gegen wesentliche Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das der Teilnehmer oder Broker regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Eingehung des Vertragsvertragsverhältnisses üblicherweise vorhersehbar sind. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze berühren nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Beauftragung Dritter

Die Eurex Repo darf mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Macht sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die Eurex Repo wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Teilnehmers oder Brokers an diesen abtreten.

6.6 Entscheidungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann die ihr nach diesen Geschäftsbedingungen übertragenen Entscheidungen jederzeit auf von ihr bestimmte dritte Personen innerhalb der Eurex Repo übertragen.

6.7 Änderungen

- (1) Die Geschäftsbedingungen werden von der Geschäftsführung der Eurex Repo („**Geschäftsführung**“) erlassen. Die Geschäftsführung hat das Recht, die Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen oder zu Neuprodukteinführungen erforderlich erscheint.
- (2) Jegliche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern und Brokern mindestens zehn (10) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist. Die Teilnehmer und Broker erkennen eine Änderung der Geschäftsbedingungen an, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Die Eurex Repo behält sich das Recht vor, im Falle der Nichtannahme der Änderungen den Vertrag zu kündigen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen werden von der Geschäftsführung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail oder durch per Veröffentlichung auf der Website der Eurex Repo (www.eurexrepo.com) für mindestens drei (3) Geschäftstage bekannt gegeben.
- (4) Jegliche Änderungen der Basketspezifikationen werden den Teilnehmern und Brokern mindestens fünf (5) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist. Die Teilnehmer und Broker erkennen eine Änderung der Geschäftsbedingungen an, wenn nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

6.8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

- (1) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

- (3) Diese Geschäftsbedingungen sind für alle Teilnehmer ausschließlich in der jeweils gültigen deutschen Fassung verbindlich.

Anhang I

Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
Abstrakte Novation	gemäß Ziffer 3.3.4 Absatz 3 definiert.
Aggressor	gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz 1 definiert.
Anfangsdatum	gemäß Abschnitt 3 Absatz 2 definiert.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basket	gemäß Ziffer 3.1.1 definiert.
Basketspezifikationen	Basketspezifikationen der Eurex Repo gemäß Abschnitt 3 in der jeweils gültigen Fassung.
Beauftragte Unternehmen	gemäß Ziffer 2.1.1 Absatz 2 definiert.
Benutzerkennung	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 2 definiert.
Broker	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 1 definiert.
Broker-Offerte	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 5 definiert.
Broker-User	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 4 definiert.
CBF	Clearstream Banking AG, Frankfurt.
CBL	Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
Clearing-Bedingungen	Clearing Conditions der Eurex Clearing AG in der jeweils gültigen Fassung.
Clearing Mitglied	Clearing Member gemäß den Clearing-Bedingungen.
Clearing-Agent-User	gemäß Ziffer 2.5 definiert.
CMSA	gemäß Ziffer 3.5.5 definiert.
CmaX	Sicherheitenverwaltungssystem CmaX [®] der Clearstreaming Banking S.A.
Collateral Basket	gemäß Ziffer 4.1 Absatz 3 definiert.
CRE	Common Report Engine.
Custodian	gemäß Ziffer 4.1.4 definiert.
Darlehen mit fester Laufzeit	gemäß Ziffer 4.1.3 definiert.
Darlehen mit offener Laufzeit	gemäß Ziffer 4.1.3 definiert.
DCM	Direct Clearing Member gemäß den Clearing-Bedingungen.
Direct Clearing Mitglied	Direct Clearing Member gemäß den Clearing-Bedingungen.
e TriParty Repo	gemäß Ziffer 3.5 definiert.

Begriff	Definition
Effektiver Handelsstart	gemäß Ziffer 6.1.7 Absatz 1 definiert.
Eigenkapital	gemäß Ziffer 2.1.2 definiert.
Eignungsliste	gemäß Ziffer 3.2.4.1 Absatz 3 definiert.
Einrichtungen	gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 definiert.
Enddatum	gemäß Abschnitt 3 Absatz 2 definiert.
EU	Europäische Union.
Eurex Repo	Eurex Repo GmbH, wie in Ziffer 1.1 definiert.
EWER	Europäischer Wirtschaftsraum
Extendable	Ein Geschäft für eine vereinbarte Laufzeit, die nach einer bestimmten Anzahl an verbleibenden Tagen auf dieselbe Zeitspanne zurückgesetzt wird.
Exzessive Systemnutzung	gemäß Ziffer 6.1.10 Absatz 5a definiert.
Front Leg	gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 definiert.
Gateway	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 4 definiert.
GC Pooling Repo	gemäß Ziffer 3.2 definiert.
GC Repos	gemäß Ziffer 3.1 definiert.
GCM	General Clearing Mitglied.
General Clearing Mitglied	Ein General Clearing Mitglied (General Clearing Member), wie in den Clearing-Bedingungen definiert.
Geschäft	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 definiert.
Geschäftsbedingungen	gemäß Ziffer 1.1 definiert.
Geschäftsführung	gemäß Ziffer 6.7 Absatz 1 definiert.
GMSLA	wie in Ziffer 1.3.6 definiert.
Handelssystem	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 definiert
Handelstage	gemäß Ziffer 5.1 Absatz 1 definiert.
Handelswährung	Die von den Teilnehmern beziehungsweise der Geschäftsführung bestimmte maßgebliche Währung eines Geschäfts.
Händler	gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 definiert.
HQLA^x	HQLA ^x S.a.R.L., ein privates haftungsbeschränktes Unternehmen („ <i>société à responsabilité limitée</i> “) mit Sitz in Luxemburg, 9 rue du Laboratoire L-1911, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (R.C.S. Luxembourg) unter der Nummer B226513.
HQLA^x Geschäfte	Wie in Ziffer 1.3.6 definiert.
HQLA^x Plattform	hat die im „HQLA ^x Scheme Rulebook“ beschriebene Bedeutung.
HQLA^x Scheme Rulebook	das Regelwerk des HQLA ^x Schemas in der jeweils aktuellen Fassung.

Begriff	Definition
IDCM	ISA Direct Clearing Mitglieder.
Info-User	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 3 definiert.
IOSCO	Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions).
ISA Direct-Clearing Mitglied	ISA Direct Clearing Member, wie in den Clearing-Bedingungen definiert.
Know-Your-Customer Policy	gemäß der Gruppe Deutsche Börse Know-Your-Customer Policy.
Kreditinstitut	wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
KWG	Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Loan Basket	Finanzinstrumente, die in einem definierten Korb an Wertpapieren enthalten sind; gemäß Ziffer 4.1 Absatz 2 definiert.
Loan Closing	Rückgabetag des HQLA ^x Geschäfts.
Loan Opening	Valutierungstag des HQLA ^x Geschäfts.
MTX	Member Trade eXtractor.
Multilateral Memorandum of Understanding	Multilaterale Vereinbarung der IOSCO.
Non-Aggressor	gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz 1 definiert.
Novation	gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 3 definiert
Open Offer	gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 3 definiert.
Open-Repo-Geschäft	gemäß Ziffer 3.1.1.2 Absatz 2 definiert.
Pensionsfond	wie in § 236 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert.
Pre-Funding	gemäß Ziffer 3.3.3 Absatz 2 definiert.
Reject	gemäß Ziffer 5.2.1 Absatz 8 definiert.
Repo-Geschäfte	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 a definiert.
Rückversicherungsunternehmen	wie in Artikel 13 Nr. 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
SDS1	Erster Same Day Settlement-Buchungslauf des Tages.
Segmentregistrierung	gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 definiert.
Select Finance Repos	gemäß Ziffer 3.4 Absatz 1 definiert.
Select Finance Teilnehmer	gemäß Ziffer. 1.4.2 definiert.
Select Invest Repos	gemäß Ziffer 3.3 definiert.
Select Invest Teilnehmer	gemäß Ziffer. 1.4.1 definiert.
Special Repo	gemäß Ziffer 3.1 definiert.
StPO	Strafprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Begriff	Definition
T2S	bezeichnet TARTGET2-Securities (Plattform) und die T2S-Zulässigkeit ist ein Kriterium für Wertpapiere. Wenn ein Teilnehmer Wertpapiertransaktionen über die T2S-Plattform abwickeln möchte, benötigt der Teilnehmer ein Wertpapierdepot bei einem der an T2S angeschlossenen Zentralverwahrer (CSDs) und ein eigenes Geldkonto bei einer der an die Plattform angeschlossenen Zentralbanken.
Take	gemäß Ziffer 5.2.1 Absatz 7 definiert.
Teilnahmeberechtigung	gemäß Ziffer 2.1 definiert.
Teilnahmevoraussetzungen	gemäß Ziffer 2.1 definiert.
Teilnehmer	gemäß Ziffer 1.1 definiert.
Term Leg	gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 definiert.
TPCM	bezeichnet CmaX, ein anderes Triparty Collateral Management System oder einen Triparty Collateral Manager.
Ursprünglicher Select Invest Repo	gemäß Ziffer 3.3.4 Absatz 1 definiert.
Variable Repos	gemäß Ziffer 3.1.1.1 Absatz 7 definiert.
Versicherungsunternehmen	wie in Artikel 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
Wertpapier-Basket	gemäß Ziffer 3.2 definiert
Wertpapierdarlehen	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1b) definiert.
Wertpapierfirma	wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
ZPO	Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.

* * * * *